

# Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 5. Januar 1998

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

## Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Altmann, Gila (Aurich) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	15, 16, 56, 57	von Larcher, Detlev (SPD) . . . . .	21, 22
Beucher, Friedhelm Julius (SPD) . . . . .	1, 2, 3, 4	Müller, Michael (Düsseldorf) (SPD) . . . . .	70
Blunck, Lilo (SPD) . . . . .	53, 54	Neumann, Kurt (Berlin) (fraktionslos) . . . . .	33, 34
Büttner, Hans (Ingolstadt) (SPD) . . . . .	41, 42, 43, 44	Dr. Niehuis, Edith (SPD) . . . . .	35, 36, 37
Buntenbach, Annelie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	50	Poß, Joachim (SPD) . . . . .	23, 24
Eich, Ludwig (SPD) . . . . .	17, 18	Schily, Otto (SPD) . . . . .	6, 7, 49
Eichstädt-Bohlig, Franziska (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	58, 59	Schmidt, Albert (Hitzhofen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	62
Dr. Feldmann, Olaf (F.D.P.) . . . . .	5	Singhammer, Johannes (CDU/CSU) . . . . .	8, 9
Grasedieck, Dieter (SPD) . . . . .	19, 20	Sterzing, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	63, 64, 65
Hollerith, Josef (CDU/CSU) . . . . .	29, 30, 31	Dr. Struck, Peter (SPD) . . . . .	25, 26
Ibrügger, Lothar (SPD) . . . . .	60, 61	Such, Manfred (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	10
Irber, Brunhilde (SPD) . . . . .	68, 69	Terborg, Margitta (SPD) . . . . .	11, 12
Janz, Ilse (SPD) . . . . .	38, 39, 40	Teuchner, Jella (SPD) . . . . .	66, 67
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU) . . . . .	45	Vogt, Ute (Pforzheim) (SPD) . . . . .	51, 52
Kressl, Nicolette (SPD) . . . . .	46, 47, 48	Warnick, Klaus-Jürgen (PDS) . . . . .	27; 28
Kubatschka, Horst (SPD) . . . . .	32	Dr. Wittmann, Fritz (CDU/CSU) . . . . .	13, 14
Kunick, Konrad (SPD) . . . . .	55		

## Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite	Seite
<b>Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes</b>	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen</b>
Beucher, Friedhelm Julius (SPD) Gespräche von Dr. Philipp Jenninger und seinem damaligen Mitarbeiter im Herbst 1986 mit Dr. Alexander Schalck-Golodkowski im Zusammenhang mit Lieferungen von Embargowaren als Gegenleistung für politische Zugeständnisse der DDR . . . . .	Altmann, Gila (Aurich) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verkauf von 83 bundeseigenen Wohnungen (vorwiegend Einfamilienreihen- und Doppel- häuser) auf der Nordseeinsel Langeoog . . . . .
1	8
Dr. Feldmann, Olaf (F.D.P.) Folgerungen aus der Falschinformation eines Mitarbeiters des israelischen Geheimdienstes Mossad für die Zusammenarbeit des BND mit diesem Geheimdienst; Neubewertung des Nahost-Friedensprozesses . . . . .	Eich, Ludwig (SPD) Wechselwirkungen zwischen dem bundes- staatlichen Finanzausgleich und der geplan- ten Regelung zur innerstaatlichen Umset- zung des Maastricht-Defizit-Kriteriums; Ursache für Steuermindereinnahmen bei den einzelnen Steuerschätzungen seit 1991 . . . . .
2	9
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern</b>	Grasedieck, Dieter (SPD) Höhe des öffentlichen Defizits (Maastricht- Defizit) und des Anteils von Ländern, Gemeinden, Bund und Sozialversiche- rungen am öffentlichen Defizit und am Bruttoinlandsprodukt 1991 bis 1998 . . . . .
Schily, Otto (SPD) Verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse über das „Deutsch-Russische Gemein- schaftswerk“; Einstellung der Beobachtung . . . . .	10
2	von Larcher, Detlev (SPD) Steuerliche Behandlung kleinerer und mittlerer Unternehmen in EU-Ländern als Körperschaften; Besteuerung sol- cher Unternehmen in Deutschland . . . . .
Singhammer, Johannes (CDU/CSU) Verdacht einer Agententätigkeit des frühe- ren Bundeswehrgenerals G. B. für das Ministerium für Staatssicherheit der DDR . . . . .	11
3	Poß, Joachim (SPD) Steuermindereinnahmen und Gegenfinan- zierung der neuesten Gesetze zur Unter- nehmensbesteuerung . . . . .
Such, Manfred (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auskunft über Haftbefehle gegen die ehemalige VP 572 des BKA . . . . .	12
4	Angaben zu den Steuermindereinnahmen durch Inanspruchnahme des Verlustabzugs und zum Bestand an vortragsfähigen Verlusten 1992 . . . . .
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz</b>	17
Terborg, Margitta (SPD) Verlängerung der Höchstdauer der Unter- suchungshaft bei bestimmten Taten der Schwerstkriminalität bzw. der Zehn- Tages-Frist des § 268 Abs. 3 StPO . . . . .	Dr. Struck, Peter (SPD) Teilnahme des früheren Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Dr. H. P., an Gesprächen im Zusammen- hang mit der Privatisierung der Raffinerie in Leuna sowie der Minol-Tankstellen . . . . .
5	17
Dr. Wittmann, Fritz (CDU/CSU) Begrenzung der Übersetzungen von Patent- anmeldungen auf die englische Sprache durch das Europäische Parlament . . . . .	Warnick, Klaus-Jürgen (PDS) Aufgaben und Ziele im Gesellschaftervertrag der Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH (TLG) hinsichtlich der Verwertung und Bewirtschaftung nicht mehr benötigter bundeseigener Wohnungen; Verkauf ehemaliger Wohnungen der Nationalen Volksarmee in Strausberg an die Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH (TLG) . . . . .
6	18

Seite	Seite
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft</b>	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung</b>
Hollerith, Josef (CDU/CSU) Ausschreibung und Förderung von Datenbanken durch das Bundesministerium für Wirtschaft, insbesondere der Datenbank „EURO-Select“ bei der Deutschen Bank in Frankfurt; Kosten der Zusammenarbeit mit dem Deutschen Wirtschaftsdienst und dem Informatik Zentrum Dortmund . . . . .	Büttner, Hans (Ingolstadt) (SPD) Durchsetzung der Beantwortung der Frage 7 in den Fragebögen der Berufsgenossenschaften über die Anmeldung von Entschädigungsansprüchen nach § 551 Abs. 2 RVO als Beweismittel für die Anerkennung von Berufskrankheiten . . . . .
19	25
Kubatschka, Horst (SPD) Belassung des Berufs der Stricker in der Anlage A zur Handwerksordnung durch Zusammenführung mit dem verwandten Beruf Weber . . . . .	Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU) Eindämmung der Lärmbelastigung in Diskotheken . . . . .
20	27
Neumann, Kurt (Berlin) (fraktionslos) Koordinierung der im Rahmen der OECD über ein multilaterales Investitionsabkommen (MAI) stattfindenden Verhandlungen mit den Partnerländer der EU, insbesondere hinsichtlich der Vereinbarungen der sog. REIO-Klausel (Regional Economic Integration Organisation) . . . . .	Kressl, Nicolette (SPD) Anzahl der erforderlichen Beitragsjahre für einen Rentenanspruch (abzüglich Krankenversicherungsbeitrag) auf der Basis des aktuellen Rentenwerts der Sozialhilfeschwelle; Rentenanspruchsminderung eines angelernten Arbeiters bzw. Facharbeiters durch Rechtsänderungen seit 1977 . . . . .
21	27
Dr. Niehuis, Edith (SPD) Sicherstellung der bevorzugten Vergabe von Aufträgen an Ausbildungsplätze bereitstellende Unternehmen auch nach Inkrafttreten des geplanten Vergaberechtsänderungsgesetzes . . . . .	Schily, Otto (SPD) Entziehung der Unterstützung für die „Aktion Grundgesetz“ durch den Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Behinderten . . . . .
22	30
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung</b>
Janz, Ilse (SPD) Vorlage des Konzepts zur Ausbildung bei den Forschungsanstalten durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Regelungen für eine Weiterbildung der Auszubildenden; Anforderungsprofil für die Versuchsstandorte der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung in Dossenheim und Bernkastel-Kues . . . . .	Buntenbach, Annelie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Behauptungen über die ehemalige Mitgliedschaft des Bundesministers der Verteidigung, Volker Rühle, als „Fähnleinführer“ in der inzwischen verbotenen rechtsextremen Organisation „Wiking-Jugend“ . . . . .
23	30
	Vogt, Ute (Pforzheim) (SPD) Lagerung von Dekontaminationsmitteln, wie Perchlorethylen, in NATO-Mitgliedstaaten . . . . .
	30
	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit</b>
	Blunck, Lilo (SPD) Kontrolle der durch Apotheken zur Abrechnung eingereichten Rezepte durch die gesetzlichen Krankenkassen . . . . .
	31

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Kunick, Konrad (SPD)		Schmidt, Albert (Hitzhofen)	
Vorwort des Bundesministers Horst Seehofer		(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
in der Broschüre des Bundesministeriums		Ersetzung des Wegfalls der indirekten	
für Gesundheit „Das Sozialhilferecht“		Förderung des ÖPNV durch andere	
(Ausgabe 1997) . . . . .	32	Finanzierungsinstrumente . . . . .	35
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für</b>			
<b>Verkehr</b>		Sterzing, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
		Förderungsumfang von Teilen des Projektes	
Altmann, Gila (Aurich) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Regional/S-Bahn Rhein-Neckar aus dem	
Finanzierung des Emssperrwerkes bei		Bundesprogramm des Gemeindeverkehrs-	
Gandersum aus Mitteln der Gemein-		finanzierungsgesetzes; Vorfinanzierung	
schaftsaufgabe „Verbesserung der		der Stadt Ludwigshafen; Auszahlung	
Agrarstruktur und des Küstenschut-		der Bundeszuschüsse für die einzel-	
zes“; Senkung des Finanzierungsan-		nen Zuschußtranchen . . . . .	36
teils des Bundes durch Beantragung			
eines Zuschusses aus dem Struktur-		Teuchner, Jella (SPD)	
fonds der EU . . . . .	32	Förderung der Entwicklung eines auf die	
		speziellen Verkehrsverhältnisse der Donau	
Eichstädt-Bohlig, Franziska		abgestimmten Motorgüterschiffes als Alter-	
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		native zum Flußausbau mit Staustufen . . . . .	37
Kosten des Um-, Aus- und Neubaus der im			
Bedarfsplan für Bundesfernstraßen 1992		<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für</b>	
enthaltenen und nach dem Abstufungs-		<b>Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit</b>	
konzept 1995 „später“ abzustufenden			
Bundesstraßen; Verteilung auf die		Irber, Brunhilde (SPD)	
einzelnen Bundesländer . . . . .	34	Ungenügende Ausweisung von Vogelschutz-	
		gebieten gemäß Richtlinie 79/409/EWG . . . . .	38
Ibrügger, Lothar (SPD)			
Wettbewerbsregelung der EU bei der Boden-		Müller, Michael (Düsseldorf) (SPD)	
abfertigung auf Flughäfen mit Ausnahme		Gesundheitliche Auswirkungen von Platin-	
von Dienstleistungen durch Flugsiche-		Emissionen, insbesondere aus Drei-Wege-	
rungsorganisationen . . . . .	35	Katalysatoren in Innenstädten . . . . .	39

**Geschäftsbereich des Bundeskanzlers  
und des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter  
**Friedhelm Julius  
Beucher**  
(SPD)
- Liegen über Gespräche, die Dr. Philipp Jenninger in seiner Funktion als Kanzleramtsminister mit Dr. Alexander Schalck-Golodkowski geführt hat, im Kanzleramt Protokollaufzeichnungen oder Gesprächsnotizen vor, und inwieweit wurde das Kanzleramt über Gespräche, die Dr. Jenninger mit Dr. Schalck-Golodkowski während seiner Amtszeit als Bundestagspräsident geführt hat, in Kenntnis gesetzt?

**Antwort des Staatsministers Anton Pfeifer  
vom 7. Januar 1998**

Soweit über Gespräche von Mitgliedern der Bundesregierungen mit Dr. Schalck-Golodkowski Gesprächsaufzeichnungen im Bundeskanzleramt vorliegen, wurden diese dem 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages „Kommerzielle Koordination“, dem Sie selbst angehört haben, zugeleitet. Aufzeichnungen über Gespräche des Präsidenten des Deutschen Bundestages werden im Bundeskanzleramt nicht geführt.

2. Abgeordneter  
**Friedhelm Julius  
Beucher**  
(SPD)
- War der Bundesregierung bekannt, daß der frühere Mitarbeiter von Dr. Philipp Jenninger, Dr. T. G. im Herbst 1986 am Rande der Leipziger Herbstmesse mit Dr. Alexander Schalck-Golodkowski und dem DDR-Außenhandelsdirektor Andrä Gespräche geführt hat, und in welcher Funktion hat er diese Gespräche geführt?
3. Abgeordneter  
**Friedhelm Julius  
Beucher**  
(SPD)
- Treffen Berichte in den Medien (Super ILLU vom 13. November 1997 und ZDF-Sendung Kennzeichen D vom 3. Dezember 1997) zu, wonach es in dem o. g. Gespräch von Dr. T. G. mit dem DDR-Außenhandelsdirektor Andrä während der Herbstmesse 1986 in Leipzig um die Möglichkeit der Lieferung von Embargowaren als Gegenleistung für politische Zugeständnisse der DDR ging, und wurde der Auftrag für das Führen dieses Gespräches vom Bundeskanzleramt erteilt?

**Antwort des Staatsministers Anton Pfeifer  
vom 7. Januar 1998**

Dr. G. ist am 31. Dezember 1984 als Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes ausgeschieden und war danach Leiter des Büros des Präsidenten des Deutschen Bundestages. Aufzeichnungen über Gespräche, die er in dieser Eigenschaft geführt hat, werden im Bundeskanzleramt nicht geführt.

4. Abgeordneter  
**Friedhelm Julius  
Beucher**  
(SPD)
- Inwieweit kam es aufgrund dieses Gespraches zu konkreten Lieferungen von Embargowaren an die DDR, und hat das Bundeskanzleramt bzw. das Wirtschaftsministerium Einflu auf die Genehmigung solcher Lieferungen, z. B. von der Firma Siemens genommen?

**Antwort des Staatsministers Anton Pfeifer  
vom 7. Januar 1998**

Ein Geschehensablauf, wie ihn die Frage unterstellt, ist nicht bekannt.

5. Abgeordneter  
**Dr. Olaf  
Feldmann**  
(F.D.P.)
- Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus Presseberichten, wonach der israelische Geheimdienst Mossad aufgrund der bewuten Falschinformation durch einen Mitarbeiter, Fehlinformationen ber die politische Einstellung des syrischen Staatsprasidenten an die israelische Regierung weitergeleitet haben soll, fr die Zusammenarbeit des BND mit diesem Geheimdienst, und nimmt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund eine Neubewertung des Nahost-Friedensprozesses vor?

**Antwort des Staatsministers Bernd Schmidbauer  
vom 6. Januar 1998**

Es wird keine Veranlassung gesehen, aufgrund angeblicher Fehlinformationen, die der israelische Nachrichtendienst Mossad an die israelische Regierung gegeben haben soll, Konsequenzen fr die Zusammenarbeit des Bundesnachrichtendienstes mit dem israelischen Nachrichtendienst zu ziehen.

Die Bundesregierung fhrt fr ihre Lagebeurteilung relevante Informationen aus verschiedenen unabhangigen Bereichen zusammen, wobei Einzelinformationen grundsatzlich geprft und auf einer breiten Erkenntnisbasis bewertet werden.

Einen Anla, den Nahost-Friedensproze im Zusammenhang mit dem in der Frage angesprochenen Sachverhalt neu zu bewerten, sieht die Bundesregierung nicht.

**Geschftsbereich des Bundesministeriums des Innern**

6. Abgeordneter  
**Otto  
Schily**  
(SPD)
- ber welche verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse verfgt die Bundesregierung hinsichtlich des „Deutsch-Russischen Gemeinschaftswerkes“, dessen Stellvertretender Vorsitzender, der Neonazi Manfred Roeder, ist?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter  
vom 30. Dezember 1997**

Verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse zu den Aktivitäten des Neonazis Manfred Roeder für das „Deutsch-Russische Gemeinschaftswerk – Förderverein Nord-Ostpreußen“ (DRG) wurden bereits in den Verfassungsschutzberichten der Jahre 1993 (S. 116ff. und 150), 1994 (S. 117f.) und 1995 (S. 134 und 187) sowie in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der weiteren Abgeordneten der Gruppe der PDS (Drucksache 13/651) sowie der Antwort der Bundesregierung zu Frage 20 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Annelie Buntenbach und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 13/3831) mitgeteilt. Da die russischen Behörden 1996 gegen Roeder ein Einreiseverbot verhängten, kamen die Aktivitäten Roeders im ehemaligen Nord-Ostpreußen zum Erliegen. Berichtswerte Erkenntnisse zu seinem Engagement für das DRG fielen seitdem nicht mehr an. Aus diesem Grund wurde das DRG, dessen Aktivitäten im wesentlichen durch Roeder getragen wurden, im Verfassungsschutzbericht 1996 nicht mehr erwähnt. Die Nichterwähnung einer Organisation im Verfassungsschutzbericht (der insoweit keine abschließende Dokumentation darstellt) bedeutet jedoch nicht, daß zu dieser Organisation keine Informationen gesammelt und ausgewertet werden.

- |  |   |
|--|---|
| 7. Abgeordneter<br><b>Otto Schily</b><br>(SPD) | Hat die Bundesregierung angeordnet, und wenn ja, aus welchen Gründen, daß der Verfassungsschutz die Beobachtung des „Deutsch-Russischen Gemeinschaftswerkes“ einstellen soll? |
|--|---|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter  
vom 30. Dezember 1997**

Nein. Auf den letzten Satz der Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

- |  |   |
|--|---|
| 8. Abgeordneter<br><b>Johannes Singhammer</b><br>(CDU/CSU) | Trifft es zu, daß das Bundeskriminalamt und der Generalbundesanwalt bei ihren Ermittlungen festgestellt haben, daß sich der Verdacht einer Agententätigkeit des früheren Bundeswehrgenerals G. B. für das Ministerium für Staatssicherheit der DDR erhärtet bzw. bestätigt hat (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 1. Dezember 1997), und wenn ja, in welchem Umfang? |
| 9. Abgeordneter<br><b>Johannes Singhammer</b><br>(CDU/CSU) | Plant die Bundesregierung weitere diesbezügliche Untersuchungen bzw. Überprüfungen, insbesondere für die Amtszeit als Bundeswehrgeneral, einzuleiten, und wenn ja, welche?  |

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach  
vom 8. Januar 1998**

Der Generalbundesanwalt hat mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine geheimdienstliche Agententätigkeit von General a. D. G. B. für das Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) weder

ein Ermittlungsverfahren eingeleitet noch einen Vorermittlungsvorgang angelegt. Auch das Bundeskriminalamt hat keine Ermittlungen geführt. Insofern treffen Pressemeldungen, Bundeskriminalamt und Generalbundesanwaltschaft hätten bei ihren Ermittlungen festgestellt, daß sich der Verdacht einer Agententätigkeit des früheren Bundeswehrgenerals G. B. für das MfS der DDR erhärtet bzw. bestätigt habe, nicht zu.

Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang auch auf ihre Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 27. Januar 1994 (Drucksache 12/6689) hin.

10. Abgeordneter  
**Manfred Such**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Aufgrund welcher Erkenntnisse oder welcher neuerer Entwicklungen hinsichtlich der gegen H.G. bestehenden Haftbefehle erteilt die Bundesregierung die Auskunft: „Dem Bundeskriminalamt ist nicht bekannt, ob derzeit Haftbefehle gegen die ehemalige VP 572 bestehen.“ (Antwort der Bundesregierung vom 18. Dezember 1997 auf Frage 2 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Manfred Such und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Drucksache 13/9267), wo doch der Staatssekretär Dr. Horst Waffenschmidt auf Frage 46 des Abgeordneten Manfred Such in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 19. März 1997 (S. 14863B Plenarprotokoll) mitgeteilt hat, daß am 19. Dezember 1996 durch das zuständige Amtsgericht in München dem genannten H. G. für die Dauer seiner Zeugeneinvernahme vor der 4. Strafkammer des Landgerichts München II einschließlich hierfür notwendiger Einreise in das Bundesgebiet und unverzüglicher Ausreise sicheres Geleit gemäß § 295 der Strafprozeßordnung erteilt wurde?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach  
vom 6. Januar 1998**

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort vom 18. Dezember 1997 auf Frage 2 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Manfred Such und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 13/9267) mitgeteilt, daß dem Bundeskriminalamt nicht bekannt ist, ob derzeit Haftbefehle gegen die ehemalige VP 572 bestehen.

Laut Bundeskriminalamt

1. bestand zu dem für die Beantwortung der Frage maßgeblichen Zeitpunkt (Dezember 1997) keine Haftnotierung in den aktuellen polizeilichen Fahndungssystemen und
2. ist nicht bekannt, ob derzeit Haftbefehle bestehen.

Für die Ausschreibung zur Festnahme und deren Rücknahme ist die jeweilige Staatsanwaltschaft zuständig. Das Bundeskriminalamt und andere Polizeibehörden haben hierauf keinen Einfluß. Erkenntnisse über die Gründe eines eventuellen Absehens von einem Haftbefehl liegen im Verantwortungsbereich der Justiz und nicht der Bundesregierung.



**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz**

11. Abgeordneter  
**Margitta  
Terborg**  
(SPD)
- Sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund von in den letzten Monaten vermehrt auftretenden Fällen, in denen mutmaßliche Schwerverbrecher wegen Überschreitung der Untersuchungshaftfristen in Freiheit gesetzt werden mußten, eine Möglichkeit, die Höchstdauer der Untersuchungshaft bei bestimmten Taten der Schwerestrafkriminalität zu verlängern, soweit dies mit der europäischen Menschenrechtskonvention zu vereinbaren ist, oder wäre es ein Ausweg, dann, wenn die zuständige Strafkammer durch andere Verfahren blockiert ist, in genau eingegrenzten Fällen der Schwerestrafkriminalität das Verfahren einer anderen Kammer zu übertragen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke  
vom 29. Dezember 1997**

Die Untersuchungshaft stellt unter den strafprozessualen Zwangsmitteln den einschneidendsten Eingriff in die durch Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG geschützte persönliche Freiheit des bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig geltenden Beschuldigten dar. Ihre Anordnung ist daher nur in eng begrenzten, im einzelnen in der Strafprozeßordnung (StPO) geregelten Ausnahmefällen zulässig. Das Grundrecht auf Freiheit der Person in Verbindung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet, generell die Untersuchungshaft auf das Notwendigste zu beschränken. Dies gilt insbesondere für ihre Dauer. Das Bundesverfassungsgericht betont in ständiger Rechtsprechung, daß sich das Gewicht des Freiheitsanspruchs gegenüber dem Strafverfolgungsinteresse mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft vergrößert. Zudem entnimmt es Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG für Haftsachen ein verfassungsrechtliches Beschleunigungsgebot (BVerfGE 46, 194, 195). Dieses folgt auch aus Artikel 5 Abs. 3 Satz 2 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), demzufolge innerhalb einer angemessenen Frist eine Aburteilung erfolgen oder der Betroffene – ggf. gegen Kautions – freigelassen werden muß.

Ausfluß dessen sind auch die in den §§ 121, 122 StPO enthaltenen Fristen. Einer Verlängerung der Fristen sind daher enge verfassungs- und konventionsrechtliche Grenzen gesetzt. Die in § 121 Abs. 1 StPO vorgesehene Sechs-Monats-Frist ist keine Höchstfrist im Sinne einer absoluten Frist zur Freilassung eines Beschuldigten aus der Untersuchungshaft; Verlängerungen der Anordnung der Untersuchungshaft, auch mehrfach, sind möglich, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht zuläßt und die Fortdauer der Haft rechtfertigt. Durch diese Regelung wird der Tatsache, daß es in Einzelfällen auch bei zügigen Ermittlungen zu Verzögerungen kommen kann, die ein Urteil bzw. den Beginn der Hauptverhandlung (§ 121 Abs. 3 StPO) innerhalb von sechs Monaten nicht zulassen, hinreichend Rechnung getragen.

Drohender Fristüberschreitung durch Überlastung des Gerichts kann und muß mit organisatorischen Mitteln begegnet werden. Bereits nach der geltenden Rechtslage besteht bei Überlastungen eines Spruchkörpers die Möglichkeit, eine sog. Hilfsstrafkammer einzurichten. § 21e Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes ermöglicht dem Präsidium eines Gerichts, anhängige und künftig eingehende Fälle des überlasteten Spruchkörpers der zu bildenden Hilfsstrafkammer zuzuweisen.

12. Abgeordnete  
**Margitta Terborg**  
(SPD)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu erarbeiten, daß in Fällen, in denen der zuständige Vorsitzende Richter während des Prozesses oder kurz vor der Urteilsverkündung erkrankt, die Weiterführung des Prozesses durch Ernennung eines Ersatzrichters bzw. durch Verlagerung der Aufgaben auf beisitzende Richter möglich wird, oder sieht sie eine Möglichkeit, die Zehn-Tages-Frist des § 268 Abs. 3 der Strafprozeßordnung zwischen Schluß der Verhandlung und Urteilsverkündung für diese Fälle zu verlängern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 29. Dezember 1997**

Sowohl in Artikel 2 Nr. 22 des Bundesratsentwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (strafrechtlicher Bereich) – Drucksache 13/4541 – als auch in Artikel 1 Nr. 3 des Bundesratsentwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Strafprozeßanpassungsgesetz) – Drucksache 13/8939 – wird eine Änderung des § 229 Abs. 3 Satz 1 StPO dahin gehend vorgeschlagen, daß die zur Urteilsfindung berufenen Personen in die Hemmungsregelung wegen Krankheit einbezogen werden. Da § 268 Abs. 3 Satz 3 StPO ausdrücklich § 229 Abs. 3 StPO für entsprechend anwendbar erklärt, würde die Änderung sich auch auf den Lauf der Urteilsverkündungsfrist auswirken.

Die Bundesregierung hat der vorgeschlagenen Änderung des § 229 Abs. 3 Satz 1 StPO zugestimmt (vgl. Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Drucksache 13/8939, S. 9).

13. Abgeordneter  
**Dr. Fritz Wittmann**  
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß das Europäische Patentamt die Übersetzungen von Patentanmeldungen nur noch auf die englische Sprache begrenzen will?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 29. Dezember 1997**

Es trifft nicht zu, daß das Europäische Patentamt Übersetzungen von Patentanmeldungen nur noch auf die englische Sprache begrenzen will. Dies wäre dem Europäischen Patentamt auch aus Rechtsgründen unmöglich.

Die Information rührt möglicherweise daher, daß bei der Anhörung zum Grünbuch der Europäischen Kommission zum Patentschutz in Europa am 25. und 26. November 1997 in Luxemburg ein Teil der europäischen Industrie gefordert hat, die Sprachregelung bei einem künftig zu schaffenden Gemeinschaftspatent auf eine Sprache (Englisch) zu begrenzen und keine Übersetzung des erteilten Patents vorzusehen. Es erscheint ausgeschlossen, daß die Kommission, sollte sie einen Vorschlag für die Schaffung eines Gemeinschaftspatents durch eine Verordnung von Rat und Europäischem Parlament vorlegen, dieser Anregung folgen wird. Erst recht würde sie mit einem derartigen Vorschlag keinen Erfolg haben.

Ein weiterer Hintergrund der Information könnten die Bemühungen um die Senkung der Kosten des Patentschutzes in Europa sein. Die hohen Kosten, die den Anmeldern durch den europäischen Patentschutz entstehen, stellen die Hauptzugangsschranke gerade der kleinen und mittleren Unternehmen und der Einzelerfinder zum Patentschutzsystem in Europa dar. Einige Mitgliedstaaten der Europäischen Patentorganisation und auch das Europäische Patentamt sind deshalb bemüht, Vorschläge auszuarbeiten, wie diese Kosten gesenkt werden können.

Ein besonders bedeutender Kostenfaktor sind dabei die Kosten für die Übersetzung der Europäischen Patentschrift in die Sprache der benannten Vertragsstaaten. Das Europäische Patentübereinkommen gestattet es den Mitgliedstaaten vorzusehen, daß ein europäisches Patent nach seiner Erteilung durch das Europäische Patentamt in München nur dann in dem benannten Vertragsstaat Gültigkeit erlangt, wenn es in die entsprechende Landessprache übersetzt wird. Von dieser im Übereinkommen vorgesehene Möglichkeit haben außer Luxemburg und Monaco alle Vertragsstaaten – zuletzt 1993 auch Deutschland – Gebrauch gemacht. Nach Feststellungen des Europäischen Patentamts betragen die Übersetzungs- und Validierungskosten eines durchschnittlichen europäischen Patents mit einem Umfang von 20 Seiten und mit Gültigkeit für die acht meistbenannten Vertragsstaaten allein schon über 20 000 DM. Dies erscheint deshalb ungerechtfertigt, weil festgestellt wurde, daß die Übersetzungen nur in sehr wenigen Fällen eingesehen werden. Der weitaus größere Teil dieser Übersetzungen (über 90%) liegt ungenutzt in den Archiven der Patentämter.

Das Europäische Patentamt hat deshalb dem Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation eine Lösung vorgeschlagen, die einerseits durch die sofortige Übersetzung einer Zusammenfassung in die Sprachen der benannten Vertragsstaaten dem berechtigten Bedürfnis nach Patentinformationen Genüge getan, andererseits aber eine volle Übersetzung der Patentschrift in aller Regel vermieden hätte. Die Bundesrepublik Deutschland hat diese Lösung nachhaltig unterstützt; leider hat sie jedoch wegen des Widerstandes einer Reihe von Vertragsstaaten bisher keine Mehrheit gefunden. Derzeit werden andere Lösungen gesucht, von denen ebenfalls erwartet werden kann, daß sie die Kostenbelastung der Anmelder mindern und damit namentlich der kleinen und mittelständischen Wirtschaft den Zugang zum Patentschutz durch das europäische Patent erleichtern würden. Die Bundesregierung wird sich aktiv an der Suche nach sinnvollen Lösungsmöglichkeiten beteiligen.

14. Abgeordneter  
**Dr. Fritz  
Wittmann**  
(CDU/CSU)

Wenn ja, sieht die Bundesregierung darin einen Verstoß gegen Europäisches Patentrecht und insbesondere eine Benachteiligung vor allem der kleinen und mittelständischen Wirtschaft, und ist sie gewillt, geeignete Schritte zur Aufrechterhaltung der Übersetzungen in alle europäischen Sprachen zu unternehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke  
vom 29. Dezember 1997**

Siehe Antwort auf Frage 13.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen**

15. Abgeordnete  
**Gila  
Altman  
(Aurich)**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Durch welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu verhindern, daß durch den geplanten Verkauf von 83 bundeseigenen Wohnungen – vorwiegend Einfamilienreihen- und Doppelhäusern – auf der Nordseeinsel Langeoog preisgünstiger Wohnraum für ältere Menschen, kinderreiche Familien und sozial Schwache vernichtet wird, und hält sie das von ihr gewählte Vorgehen, die Objekte zunächst den derzeitigen, in der Regel finanzschwachen Mietern, nachrangig der Gemeinde Langeoog, die bekundet hat, aufgrund der kommunalen Finanzlage nicht am Kauf interessiert zu sein, und schließlich drittrangig – verbunden mit den Auflagen, daß der Kaufinteressent seinen Lebensmittelpunkt auf der Insel hat bzw. zu nehmen gedenkt sowie einer geplanten Veräußerungssperre von 15 Jahren – auf dem freien Markt zum Kauf anzubieten, für ausreichend, um Spekulationsgeschäfte mit den ehemaligen bundeseigenen Wohnungen und die damit verbundene „Zwangsumsiedlung“ der ehemaligen Mieter auf das Festland zu verhindern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki  
vom 29. Dezember 1997**

Aus ordnungspolitischen und haushaltswirtschaftlichen Gründen muß der Bund auch auf der Insel Langeoog vermietete Wohnungen, die für Zwecke des Bundes nicht mehr benötigt werden, im verstärkten Umfang veräußern. Dabei ist der Bund um sozialverträgliche Lösungen bemüht und wird auch die wegen des beschränkten Wohnungsangebotes auf Langeoog bestehende besondere Situation berücksichtigen. Vermietete Wohnungen verbleiben im Bundeseigentum, sofern nicht der Mieter, die Gemeinde oder ein von ihr benanntes Wohnungsunternehmen erwerbsinteressiert sind. Das Unternehmen muß jedoch Schutzregelungen zugunsten der Mieter einräumen, die über das soziale Mietrecht hinausgehen.

Ein Verkauf an Dritte ist nur für leerstehende Wohnungen beabsichtigt. Diese Erwerber werden aber zu einer 15jährigen Selbstnutzung verpflichtet.

Die Bundesregierung teilt nicht Ihre Auffassung, daß durch diese Verwertungspraxis preisgünstiger Wohnraum vernichtet wird. Sie sorgt vielmehr dafür, daß die Inselgemeinde nachhaltig Einfluß auf den Wohnungsbestand nehmen kann, kein Mieter seine Wohnung gegen seinen Willen verliert und Spekulationsgeschäfte verhindert werden.

16. Abgeordnete  
**Gila  
Altman  
(Aurich)**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Hält die Bundesregierung die von der Bundesvermögensverwaltung, dem Bundesvermögensamt Wilhelmshaven und dem Bundesministerium der Finanzen im Rahmen der Verkaufsverhandlungen ergriffenen Schritte für geeignet, um es der Gemeinde Langeoog angesichts der besonderen,

durch Tourismus und Saisonarbeit geprägten und durch Wohnungsspekulation verschärften Situation auf dem insulären Wohnungsmarkt zu ermöglichen, ihrer Aufgabe zur Erhaltung eines Dauermietwohnbestandes zur Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbarem Wohnraum nachzukommen, und wenn ja, wie begründet die Bundesregierung ihre auch für die Gemeinde gültige Verkaufsabsicht zum vollen Verkehrswert der Objekte?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 29. Dezember 1997**

Bei der Veräußerung seiner Liegenschaften muß der Bund die Bundeshaushaltsordnung beachten und daher den Verkehrswert verlangen. Dabei unterscheidet die Bundeshaushaltsordnung nicht, ob an Gebietskörperschaften oder sonstige Dritte veräußert wird. Durch die in der vorstehenden Antwort zu Frage 15 dargestellte Verwertungspraxis leistet auch die Bundesregierung einen freiwilligen Beitrag zur Aufrechterhaltung eines Dauermietwohnbestandes auf der Insel Langeoog zur Versorgung der Inselbevölkerung, obwohl dies originäre und alleinige Aufgabe der Gemeinde ist.

17. Abgeordneter **Ludwig Eich** (SPD) Welche Wechselwirkungen und strukturellen Reibungspunkte bestehen nach Auffassung der Bundesregierung zwischen dem bundesstaatlichen Finanzausgleich und der geplanten Regelung zur innerstaatlichen Umsetzung des Maastricht-Defizit-Kriteriums?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 29. Dezember 1997**

Die vom Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, im Juni 1996 den Ländern vorgeschlagene gesetzliche Regelung zur innerstaatlichen Umsetzung der Defizitvorgaben des Vertrags von Maastricht sieht im Falle einer absehbaren oder bereits eingetretenen Verletzung des Defizitkriteriums von 3 v. H. des Bruttoinlandsprodukts eine verbindliche Aufteilung des maximal zulässigen Defizits auf den Bund einschließlich der gesetzlichen Sozialversicherungen und die einzelnen Länder einschließlich ihrer Kommunen vor. Daneben soll die verbindliche Aufteilung von ggf. anfallenden Sanktionen auf Bund und Länder geregelt werden.

Die dauerhafte Einhaltung des 3 v. H.-Kriteriums durch den Gesamtstaat und die Vermeidung von Sanktionen sind Ziel dieser Regelung. Sie muß daher im Bedarfsfalle ausgewogenen Konsolidierungsdruck auf alle Gebietskörperschaften ausüben und gleichzeitig die Überforderung der Leistungsfähigkeit einzelner Gebietskörperschaften vermeiden. Die entsprechende Abstimmung des Ausgabenverhaltens von Bund und Ländern erfolgt im Finanzplanungsrat.

Die Defizitsituation, wie sie sich zwischen den staatlichen Ebenen herausgebildet hat, läßt erkennen, daß die Aufteilung des Defizits zwischen Bund und Ländern im Rahmen einer Regelung zur innerstaatlichen Umsetzung von Maastricht nicht dem Bund einen geringeren Defizitspielraum zubilligen kann als den Ländern. Hinsichtlich der horizontalen Defizitaufteilung geht der BMF-Vorschlag vom gegenwärtigen Finanzausgleich aus.

Die Auswahl geeigneter Maßstäbe zur vertikalen und horizontalen Defizitteilung führt dazu, daß auch die Aufteilung von möglichen Sanktionen, die grundsätzlich an der Überschreitung der innerstaatlichen Defizitlimits ansetzen sollte, einzelne Gebietskörperschaften nicht überfordert.

Die Länder sind nun gefordert, nach eineinhalbjährigen Verhandlungen untereinander eine gemeinsame Haltung zum Vorschlag des BMF herzustellen.

18. Abgeordneter  
**Ludwig Eich**  
(SPD)
- Wieviel Mrd. DM Mindereinnahmen gehen bei den einzelnen Steuerschätzungen seit 1991 auf konjunkturbedingte Schätzabweichung, Änderungen des Steuerrechts, veränderte Einschätzungen von vorübergehenden oder dauerhaften Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen und sonstigen Ursachen zurück?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 29. Dezember 1997**

Die Ergebnisse einer Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ werden in den BMF-Pressemitteilungen mit den Ergebnissen der vorangegangenen Steuerschätzung verglichen, um die interessierte Öffentlichkeit über die als Schätzabweichung bezeichneten absoluten Veränderungen in der Einschätzung der Steuereinnahmen zu informieren. Wurde in der aktuellen Steuerschätzung erstmals eine Änderung des Steuerrechts berücksichtigt, so werden zur zusätzlichen Erläuterung die in den Steuergesetzen bezifferten Schätzungen der primären steuerlichen Wirkungen dieser neuen Maßnahme ausgewiesen.

Von dieser Vorgehensweise ist der Vergleich der Ist-Ergebnisse eines Jahres mit den in den vorangegangenen Steuerschätzungen ausgewiesenen Prognosen für dieses Jahr zu unterscheiden. Genau so wenig wie die tatsächlichen Wirkungen von Steuerrechtsänderungen im nachhinein empirisch belegt werden können, genau so wenig läßt sich mangels empirisch faßbarer Informationen von den kassenmäßigen Ergebnissen auf die Größe der verschiedenen anderen Einflußfaktoren zurückschließen.

19. Abgeordneter  
**Dieter Grasedieck**  
(SPD)
- Wie hoch ist in den einzelnen Jahren 1991 bis 1998 das öffentliche Defizit (Maastricht-Defizit) in Mrd. DM und der Anteil des Defizits von Ländern und Gemeinden insgesamt am öffentlichen Defizit?
20. Abgeordneter  
**Dieter Grasedieck**  
(SPD)
- Wie hoch ist in den einzelnen Jahren 1991 bis 1998 der Anteil des Defizits von Bund und Sozialversicherung insgesamt am öffentlichen Defizit und am Bruttoinlandsprodukt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 29. Dezember 1997**

Das Maastricht-Staatsdefizit sowie seine prozentuale Aufteilung auf Länder und Gemeinden einerseits und Bund und Sozialversicherungen andererseits sowie der Anteil des Defizits von Bund und Sozialversicherungen am Bruttoinlandsprodukt werden in der folgenden Tabelle für die Jahre 1991 bis 1996 wiedergegeben.

	1991	1992	1993	1994	1995	1996
Staatsdefizit in Mrd. DM	- 89,0	- 80,7	- 101,1	- 78,4	- 114,9	- 119,2
Anteil des Finanzierungssaldos der Länder und Gemeinden am Staatsdefizit	19,5%	36,3%	40,2%	56,3%	45,3%	34,5%
Anteil des Finanzierungssaldos von Bund und Sozialversicherungen am Staatsdefizit	80,5%	63,7%	59,8%	43,7%	54,7%	65,5%
Anteil des Finanzierungssaldos von Bund und Sozialversicherungen am Bruttoinlandsprodukt	- 2,5%	- 1,7%	- 1,9%	- 1,0%	- 1,8%	- 2,2%

Entsprechende Angaben zu den Jahren 1997 und 1998 können mit rücksicht auf die Empfehlung des ECOFIN-Rats vom 17. November 1997 noch nicht zur Verfügung gestellt werden. Danach haben sich die Mitgliedstaaten verständigt, die für den Maastricht-Entscheidungsprozeß notwendigen finanzwirtschaftlichen Daten des Jahres 1997 in der letzten Februarwoche 1998 bereitzustellen. Damit ist zugleich entschieden, daß vorherige Veröffentlichungen unterbleiben müssen.

21. Abgeordneter  
**Detlev von Larcher**  
(SPD)

In welchen EU-Staaten werden die kleinen und mittleren Unternehmen bzw. Personengesellschaften steuerrechtlich wie Körperschaften behandelt, und wie hoch ist der Anteil dieser Betriebe im Unternehmenssektor?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 6. Januar 1998**

Einzelunternehmer unterliegen in allen EU-Staaten der Einkommensteuer. Kapitalgesellschaften werden in allen EU-Staaten, unabhängig von ihrer Größe, von der Körperschaftsteuer erfaßt. Belgien, Portugal und Spanien besteuern auch Personengesellschaften wie Körperschaften, wobei aber darauf hinzuweisen ist, daß Spanien bestimmte personen- gebundene Kapital- und Personengesellschaften mit ihren Gewinnen anteilig bei den Gesellschaftern im Rahmen ihrer Einkommensteuer besteuert (sog. Durchgriffsbesteuerung). In Frankreich können Personengesellschaften für die Besteuerung als Kapitalgesellschaft optieren. Wie die meisten anderen EU-Staaten besteuern zwar auch Großbritannien und Irland den Gewinn von Personengesellschaften (partnerships) anteilig bei den Gesellschaftern; es können dort aber – wie in anderen Staaten des angelsächsischen Rechtskreises – Gesellschaften mit unbeschränkter Haftung der Gesellschafter als Kapitalgesellschaften (companies) gegründet werden, die körperschaftsteuerpflichtig sind.

Zum Anteil der kleinen und mittleren Unternehmen bzw. Personengesellschaften im Unternehmenssektor, die steuerlich wie Körperschaften behandelt werden, liegen keine Informationen aus den anderen EU-Staaten vor.

22. Abgeordneter  
**Detlev  
von Larcher**  
(SPD)
- Worauf ist es zurückzuführen, daß der Anteil der Unternehmen, die nach Einkommensteuerrecht besteuert werden, in der Bundesrepublik Deutschland so unvergleichbar hoch ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki  
vom 6. Januar 1998**

In Deutschland werden Personenunternehmen (einzelkaufmännische Betriebe und Betriebe von Personengesellschaften) nach Einkommensteuerrecht besteuert. Daß der Anteil dieser Unternehmen so hoch ist, hat verschiedene Gründe. Zum einen spielen Haftungsfragen eine Rolle, zum anderen die besonderen Formerfordernisse bei Kapitalgesellschaften.

Die steuerliche Behandlung von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften steht bei der Wahl der Rechtsform in Deutschland regelmäßig nicht im Vordergrund. Die Zurechnung der Einkünfte zum Zweck der Personenbesteuerung knüpft grundsätzlich an die zivilrechtliche Rechtsfähigkeit der Person an. Dies folgt aus dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung. Aus dieser Anknüpfung ergeben sich vielfältige Unterschiede bei der Besteuerung von Personenunternehmen einerseits und Kapitalgesellschaften andererseits. Die Abhängigkeit der Ertragsteuerbelastung von der Rechtsform hat sich seit Einführung des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens im Jahr 1977 bei einer Gesamtschau von Anteilshaber und Kapitalgesellschaft und über die gesamte zeitliche Existenz der Kapitalgesellschaft hin betrachtet vermindert.

In den anderen EU-Staaten liegen die Körperschaftsteuersätze z. T. erheblich unter den Spitzensätzen der Einkommensteuer. Durch die Wahl der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft anstelle einer Personengesellschaft kann ein Unternehmen somit seine Steuerbelastung beeinflussen. Dies ist im deutschen System in dieser Form nicht möglich.

23. Abgeordneter  
**Joachim  
Poß**  
(SPD)
- Mit welchen Steuermindereinnahmen und welcher Gegenfinanzierung rechnet die Bundesregierung nach neuestem Stand aus den Gesetzen zur Unternehmensbesteuerung des Jahres 1997, aufgeteilt nach Steuerart?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki  
vom 2. Januar 1998**

Die gewünschten Angaben ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht.



Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes zur Fortsetzung  
der Unternehmenssteuerreform  
vom 29. Oktober 1997

(Steuermehr-/mindereinnahmen [-] in Mio. DM)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Entste- hungs- jahr <sup>1)</sup>	Rechnungsjahr <sup>2)</sup>			
				1998	1999	2000	2001
	<b>I. Entlastende Maßnahmen</b>						
1	§§ 12 und 13 GewStG						
	Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer ab 1. Januar 1998 <sup>3)</sup>	Insgesamt	- 4 020	- 4 020	- 4 300	- 4 475	- 4 660
		GewKSt	- 8 110	- 8 110	- 8 675	- 9 045	- 9 430
		GewEST	1 310	1 310	1 410	1 480	1 555
		EST	1 035	1 035	1 105	1 150	1 195
		KSt	1 550	1 550	1 655	1 725	1 795
		SolZ <sup>4)</sup>	195	195	205	215	225
		Bund	1 074	1 074	1 147	1 199	1 251
		GewSt- Umlage regulär	- 336	- 336	- 356	- 368	- 380
		EST	440	440	470	489	508
		KSt	775	775	828	863	898
		SolZ <sup>4)</sup>	195	195	205	215	225
		Länder	268	268	308	344	362
		GewSt- Umlage regulär	- 336	- 336	- 356	- 367	- 379
		FDE	- 168	- 168	- 174	- 164	- 170
		LFA	- 443	- 443	- 459	- 476	- 494
		EST	440	440	470	489	508
		KSt	775	775	827	862	897
		Gemeinden	- 5 362	- 5 362	- 5 755	- 6 018	- 6 273
		GewKSt	- 8 110	- 8 110	- 8 675	- 9 045	- 9 430
		GewEST	1 310	1 310	1 410	1 480	1 555
		GewSt- Umlage regulär	672	672	712	735	759
		FDE	168	168	174	164	170
		LFA	443	443	459	476	494
		EST	155	155	165	172	179

## Anmerkungen:

- 1) Auswirkungen im ersten Veranlagungszeitraum.
- 2) Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.
- 3) Pos. 1:  
In den neuen Ländern wird die Gewerbekapitalsteuer auch in 1997 nicht erhoben. Die bei den Gemeinden in den neuen Ländern eintretenden Gewerbesteuermindereinnahmen in Höhe von 576 Mio. DM werden durch eine Aussetzung der bisherigen Gewerbesteuer-Umlage in 1997 und 1998 in einem Umfang von insgesamt 602 Mio. DM ausgeglichen.
- 4) Pos. 1, Pos. 5 bis 7:  
Der Solidaritätszuschlag wurde mit 7,5 v. H. berücksichtigt.

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr <sup>1)</sup>	Rechnungsjahr <sup>2)</sup>					
				1998	1999	2000	2001		
2	§ 6 Abs. 2 GFRG Korrespondierende Erhöhung der Gewerbesteuer-Umlage für den Fonds „Deutsche Einheit“ um 22 v. H.-Punkte in 1998, um 1 v. H.-Punkt in 1999 und 2000 und um 2 v. H.-Punkte ab 2001 <sup>5)</sup>	GewSt-Umlage							
		FDE							
		Insgesamt	–	–	–	–	–		
		Bund	–	–	–	–	–		
		Länder	220	220	115	120	245		
		Gemeinden	– 220	– 220	– 115	– 120	– 245		
		3	§ 1 Abs 1 FAG Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer mit 2,2 v. H. ab 1. Januar 1998 <sup>6)</sup>	USt					
				Insgesamt	–	–	–	–	–
Bund	– 2 777			– 2 777	– 2 882	– 2 988	– 3 101		
Länder	– 2 722			– 2 722	– 2 824	– 2 929	– 3 039		
		Gemeinden	5 499	5 499	5 706	5 917	6 140		
		4	Finanzielle Auswirkungen der entlastenden Maßnahmen des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform zusammen	Insgesamt	– 4 020	– 4 020	– 4 300	– 4 475	– 4 660
				Bund	– 1 703	– 1 703	– 1 735	– 1 789	– 1 850
				Länder	– 2 234	– 2 234	– 2 401	– 2 465	– 2 432
Gemeinden	– 83			– 83	– 164	– 221	– 378		
5	<b>II. Finanzierende Maßnahmen</b> § 5 Abs. 4 a EStG Streichung der Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1996 enden; die bisherigen Rückstellungen werden im ersten Jahr mit 25 v. H., ab dem zweiten Jahr mit 15 v. H. aufgelöst	Insgesamt	4 645	3 715	6 160	5 690	3 485		
		GewSt	1 475	1 180	1 955	1 805	1 105		
		ESt	860	690	1 140	1 055	645		
		KSt	2 090	1 670	2 770	2 560	1 570		
		SolZ <sup>4)</sup>	220	175	295	270	165		
		Bund	1 704	1 361	2 261	2 086	1 277		
		GewSt-Umlage regulär	73	58	96	88	53		
		ESt	366	293	485	448	274		
		KSt	1 045	835	1 385	1 280	785		
		SolZ <sup>4)</sup>	220	175	295	270	165		

## Anmerkungen:

- 1) Auswirkungen im ersten Veranlagungszeitraum.
- 2) Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.
- 4) Pos. 1, Pos. 5 bis 7:  
Der Solidaritätszuschlag wurde mit 7,5 v. H. berücksichtigt.
- 5) Pos. 2:  
Der Anteil der Gemeinden in den alten Länder am Fonds „Deutsche Einheit“, der über die Gewerbesteuer-Umlage an die Länder entrichtet wird, soll ab 1996 jährlich 1 370 Mio. DM betragen. Der Verhältnissatz wurde entsprechend angepaßt.
- 6) Pos. 3:  
Die durch das Jahressteuergesetz 1996 veränderte Aufteilung des Umsatzsteuer-Aufkommens wurde berücksichtigt.

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Entste- hungs- jahr <sup>1)</sup>	Rechnungsjahr <sup>2)</sup>				
				1998	1999	2000	2001	
6	§ 3 Nr. 66 und § 50 c Abs. 11 EStG, § 8 Abs. 4 KStG und § 4 Abs. 4 Satz 1, § 4 Abs. 6, § 12 Abs. 2 Satz 4 und § 12 Abs. 3 Satz 2 UmwSt  Unterbindung von Mißbrauchsfällen beim Verlustvortrag ab Ver- anlagungszeitraum 1997	Länder GewSt- Umlage regulär	1 620	1 295	2 144	1 975	1 209	
		FDE	72	58	95	87	53	
		LFA	38	30	49	41	25	
		ESt	99	79	130	119	72	
		KSt	366	293	485	448	274	
			1 045	835	1 385	1 280	785	
		Gemeinden GewSt	1 321	1 059	1 755	1 629	999	
		GewSt- Umlage regulär	1 475	1 180	1 955	1 805	1 105	
		FDE	– 145	– 116	– 191	– 175	– 106	
		LFA	– 38	– 30	– 49	– 41	– 25	
		ESt	– 99	– 79	– 130	– 119	– 72	
			128	104	170	159	97	
			Insgesamt	530	320	585	795	530
			GewSt	100	60	110	150	100
			ESt	100	60	110	150	100
			KSt	300	180	330	450	300
			SolZ <sup>4)</sup>	30	20	35	45	30
			Bund GewSt- Umlage regulär	228	139	253	342	228
			ESt	5	3	6	8	5
			KSt	43	26	47	64	43
			SolZ <sup>4)</sup>	150	90	165	225	150
			Länder GewSt- Umlage regulär	208	125	227	309	207
			FDE	5	3	5	7	5
			LFA	3	2	3	3	2
			ESt	7	4	7	10	7
			KSt	43	26	47	64	43
				150	90	165	225	150

## Anmerkungen:

- 1) Auswirkungen im ersten Veranlagungszeitraum.
- 2) Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.
- 4) Pos. 1, Pos. 5 bis 7:  
Der Solidaritätszuschlag wurde mit 7,5 v. H. berücksichtigt.

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Entste- hungs- jahr <sup>1)</sup>	Rechnungsjahr <sup>2)</sup>			
				1998	1999	2000	2001
7	§ 34 Abs. 1 EStG Senkung des Kappungsbetrages von bisher 30 Mio. DM um die Hälfte auf 15 Mio. DM ab 1. August 1997 und auf 10 Mio. DM ab 2001	Gemeinden	94	56	105	144	95
		GewEST	100	60	110	150	100
		GewSt- Umlage regulär	– 10	– 6	– 11	– 15	– 10
		FDE	– 3	– 2	– 3	– 3	– 2
		LFA	– 7	– 4	– 7	– 10	– 7
		ESt	14	8	16	22	14
		Insgesamt	538	220	409	538	645
		ESt	500	205	380	500	600
		SolZ <sup>4)</sup>	38	15	29	38	45
		Bund	251	102	191	251	300
8	§ 6 GFRG Erhöhung der normalen Gewerbe- steuer-Umlage um 7 v. H.-Punkte in den Jahren 1998 bis 2000 und um 6 v. H.- Punkte ab 2001 zugunsten der Länder	ESt	213	87	162	213	255
		SolZ <sup>4)</sup>	38	15	29	38	45
		Länder					
		ESt	213	87	162	213	255
		Gemeinden					
		ESt	74	31	56	74	90
		GewSt- Umlage regulär	–	–	–	–	–
		Insgesamt	–	–	–	–	–
		Bund	–	–	–	–	–
		Länder	825	825	885	915	800
9	Finanzielle Auswirkungen der finan- zierenden Maßnahmen des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmens- steuerreform zusammen	Gemeinden	– 825	– 825	– 885	– 915	– 800
		Insgesamt	5 713	4 255	7 154	7 023	4 660
		Bund	2 183	1 602	2 705	2 679	1 805
		Länder	2 866	2 332	3 418	3 412	2 471
		Gemeinden	664	321	1 031	932	384
10	Finanzielle Auswirkungen der Maß- nahmen des Gesetzes zur Fort- setzung der Unternehmenssteuer- reform zusammen	Insgesamt	1 693	235	2 854	2 548	0
		Bund	480	– 101	970	890	– 45
		Länder	632	98	1 017	947	39
		Gemeinden	581	238	867	711	6
11	Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmens- steuerreform insgesamt, getrennt nach Steuerarten:						
		– Einkommensteuer	2 495	1 990	2 735	2 855	2 540
		– Körperschaftsteuer	3 940	3 400	4 755	4 735	3 665
		– Umsatzsteuer	–	–	–	–	–
		– Gewerbesteuer	– 5 225	– 5 560	– 5 200	– 5 610	– 6 670
		– Solidaritätszuschlag	483	405	564	568	465
		insgesamt	1 693	235	2 854	2 548	–

Anmerkungen:

1) Auswirkungen im ersten Veranlagungszeitraum.

2) Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

4) Pos. 1, Pos. 5 bis 7:

Der Solidaritätszuschlag wurde mit 7,5 v. H. berücksichtigt.

24. Abgeordneter  
**Joachim Poß**  
(SPD)
- Wie ist es zu vereinbaren, daß die Bundesregierung die Steuermindereinnahmen durch Inanspruchnahme des Verlustabzugs (s. Antwort auf Frage 19, Drucksache 13/8895, S. 14 ff.) mit nur 3,65 Mrd. DM im Jahr 1992 angibt und den Bestand an vortragsfähigen Verlusten 1992 dagegen mit 270 Mrd. DM?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Jürgen Stark  
vom 5 Januar 1998**

Die in der Antwort auf Frage 19 in der Drucksache 13/8895 genannten Steuermindereinnahmen von 3,65 Mrd. DM beziehen sich auf das im Jahre 1992 gemäß amtlicher Steuerstatistik geltend gemachte Verlustabzugsvolumen.

Bei den für 1992 genannten vortragsfähigen Verlusten von 270 Mrd. DM handelt es sich hingegen um eine Bestandsgröße bisher nicht ausgeglichener Verluste, die in den dem Jahre 1992 folgenden Veranlagungszeiträumen steuerlich wirksam werden dürften.

25. Abgeordneter  
**Dr. Peter Struck**  
(SPD)
- Trifft es zu, daß der frühere Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Dr. H. P., an einer Gesprächsrunde teilgenommen hat, in der Manager des französischen Konzerns Elf Aquitaine im Zusammenhang mit der Privatisierung der Raffinerie in Leuna sowie der Minol-Tankstellen mit Bundesminister Friedrich Bohl gesprochen haben und in der Vertreter der Treuhandanstalt nicht anwesend gewesen sein sollen (Focus 46/97 vom 10. November 1997), und welche Gründe gab es gegebenenfalls für die Teilnahme von Dr. H. P. an dieser Besprechung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki  
vom 29. Dezember 1997**

Herr Dr. Pfahls hat als Rechtsanwalt Vertreter des Elf-Konzerns begleitet und an deren Besprechung mit Bundesminister Bohl am 10. Juli 1992 teilgenommen.

26. Abgeordneter  
**Dr. Peter Struck**  
(SPD)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über weitere Besprechungen zu dieser Privatisierung, an denen Dr. H. P. teilgenommen hat, und welche Tätigkeiten des in Monaco ansässigen Geschäftsmannes D. H. sind der Bundesregierung im Zusammenhang mit dieser Privatisierung bekannt (Focus 46/97 vom 10. November 1997)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki  
vom 29. Dezember 1997**

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse über weitere Besprechungen zu dem Privatisierungsvorgang Leuna/Minol, an denen Herr Dr. Pfahls teilgenommen hat.

In der Zeit von Juni 1992 bis Oktober 1992 hat Herr Holzer drei Schreiben an das Bundesministerium der Finanzen gerichtet. Dabei hat Herr Holzer ein an ihn gerichtetes Schreiben von Elf Aquitaine vom 16. Juni 1992 übersandt, wonach er Elf Aquitaine bei dem Projekt Leuna/Minol unterstützen wird. Ferner hat Herr Holzer empfohlen, den Vertragstext zunächst in englischer Sprache abzufassen und zuletzt vorgeschlagen, Elf Aquitaine über den Ablauf des bei Verträgen mit der Treuhandanstalt üblichen haushaltsrechtlichen Einwilligungsverfahrens zu unterrichten.

In der Zeit zwischen Herbst 1993 und Februar 1994 hat sich Herr Holzer außerdem mehrfach an das Bundeskanzleramt gewandt. Dabei hat Herr Holzer seine Einschätzung mitgeteilt, daß Elf möglicherweise aus dem Leuna-Projekt aussteigen könnte, und eine Intervention bei der Spitze der französischen Regierung vorgeschlagen. Er hat außerdem empfohlen, daß die Bundesregierung Hilfestellung leistet, um Elf einen Partner für die Raffinerie Leuna zu verschaffen. In diesem Zusammenhang hat er auch Kopien einiger Schreiben, Aufzeichnungen und Erklärungen übermittelt.

27. Abgeordneter  
**Klaus-Jürgen Warnick**  
(PDS)
- Welche Aufgaben und Zielstellungen wurden durch die Bundesregierung als Gesellschafterin im Gesellschaftervertrag der Treuhandliegenschaftsgesellschaft hinsichtlich der Verwertung und Bewirtschaftung von Wohnungen, die der Bund nicht mehr benötigt, verankert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 29. Dezember 1997**

Der Gesellschaftsvertrag der Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH (TLG) enthält keine Bestimmungen, die eine Verwertung und Bewirtschaftung von für Zwecke des Bundes entbehrlichen Wohnungen regelt.

28. Abgeordneter  
**Klaus-Jürgen Warnick**  
(PDS)
- Inwieweit hält es die Bundesregierung mit ihrem öffentlich verkündeten Ziel, nicht mehr benötigte bundeseigene Wohnungen an die Mieterinnen und Mieter oder Genossenschaften oder Kommunen zu veräußern, vereinbar, daß die Oberfinanzdirektion Cottbus nicht mehr benötigte ehemalige Wohnungen der Nationalen Volksarmee in Strausberg statt an das kommunale Wohnungsunternehmen (das in Übereinstimmung mit der Stadt und den Mietern ein gleichwertiges Angebot abgegeben hatte) an die ebenfalls bundeseigene Treuhandliegenschaftsgesellschaft verkauft hat?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 29. Dezember 1997**

Die 1 036 in Strausberg zum Verkauf stehenden Wohnungen auf insgesamt zwölf Liegenschaften wurden zunächst der Stadt Strausberg und der Strausberger Wohnungsbaugesellschaft mbH (SWG) zum Kauf angeboten. Die SWG hat nach einer Wirtschaftlichkeitsberechnung 600 DM je m<sup>2</sup> Wohnfläche (verbilligter Kaufpreis 300 DM/m<sup>2</sup> geboten. Dieses Kaufgebot wurde als abschließend bezeichnet. Der haushaltsrechtlich zu

fordernde Verkehrswert der Liegenschaft lag jedoch bei 800 DM/m<sup>2</sup> (verbilligt 400 DM/m<sup>2</sup>), der u. a. von der Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH (TLG) geboten wurde.

Noch in ihrem Schreiben vom 1. Oktober 1997 hat die Stadt Strausberg nicht zu erkennen gegeben, daß sie bereit sei, einen höheren als den bisher genannten Kaufpreis zu bieten. Auch konnte aus diesem Schreiben kein grundsätzlicher Einwand gegen die TLG als Käuferin entnommen werden. Erst Ende Oktober 1997 bot die SWG ebenfalls einen verbilligten Kaufpreis von 400 DM/m<sup>2</sup> und forderte den Bund zu neuen Verhandlungen auf. Zu diesem Zeitpunkt waren die Verhandlungen mit der TLG bereits abgeschlossen. Da die SWG jedoch keine Angaben zur Finanzierung machte, gab der Bund der TLG den Zuschlag.

Die zwölf Liegenschaften wurden zwischenzeitlich der Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH übereignet. Der Stadt Strausberg ist es unbenommen, nunmehr mit der TLG wegen Übernahme auch einzelner Liegenschaften zu verhandeln. Gleiches würde für eine Mietergenossenschaft gelten.

Von dem Interesse an der Bildung einer solchen Genossenschaft ist dem Bund jedoch nichts bekannt. Größe und Zuschnitt der Liegenschaften würden einer Mietergenossenschaft eher entgegenstehen.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft**

29. Abgeordneter **Josef Hollerith** (CDU/CSU) Wann und wo hat das Bundesministerium für Wirtschaft die nunmehr im Internet angebotene „Förderdatenbank“ ausgeschrieben?

#### **Antwort des Staatssekretärs Klaus Büniger vom 29. Dezember 1997**

Der Aufbau und die Pflege einer Förderdatenbank im Internet wurde öffentlich und europaweit ausgeschrieben (Bundesanzeiger Nr. 73 vom 18. April 1997 und Amtsblatt der Europäischen Union Nr. 97/S. 76 – 47907/DE).

30. Abgeordneter **Josef Hollerith** (CDU/CSU) Was kostet bisher die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Wirtschaftsdienst und dem Informatik-Zentrum Dortmund?

#### **Antwort des Staatssekretärs Klaus Büniger vom 29. Dezember 1997**

Bei öffentlichen Aufträgen ist nach der Vergabeordnung grundsätzlich Vertraulichkeit gegeben. Hinsichtlich der Vergabe der Förderdatenbank an den Auftragnehmer Deutschen Wirtschaftsdienst hat sich das Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi) nach Berücksichtigung aller Aspekte

(Wirtschaftlichkeit, Kosten, Leistungsumfang) für den o. g. Bieter entschieden. Für die Bereitstellung des Internet-Servers (Auftragnehmer: Informatik Zentrum Dortmund) wird ein nutzungsabhängiges Entgelt (gestaffelt nach Zugriffen) ab 1998 gezahlt.

31. Abgeordneter  
**Josef  
Hollerith**  
(CDU/CSU)
- Welche weiteren Förderdatenbanken über staatliche Förderprogramme gibt es derzeit für Maßnahmen der Europäischen Union in Deutschland, und wie begründet das Bundesministerium für Wirtschaft im einzelnen die Förderung der Datenbank „Euro-select“ bei der Deutschen Bank in Frankfurt?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus Büniger  
vom 29. Dezember 1997**

Förderinformationen sind einer Vielzahl unterschiedlicher Veröffentlichungen zu entnehmen. Die Förderprogramme der EU sind dabei nur ein Element des gesamten Förderspektrums. Im Bereich der elektronischen Datenbanken stellt die EU-Kommission hinsichtlich ihrer eigenen Programme Förderinformationen u. a. über folgende Datenbanken bereit:

- ACTS: Projekt Smarts
- CORDIS-Datenbank
- ECHO-Datenbank
- ESPRIT-Datenbank
- EUREKA.

Diese Datenbanken sind im Internet abrufbar und durch einen Link mit der BMWi-Förderdatenbank verbunden.

Die Datenbank „EURO-Select“ wurde nicht durch die Bundesregierung gefördert.

32. Abgeordneter  
**Horst  
Kubatschka**  
(SPD)
- Aus welchen Gründen wird im Zusammenhang mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften der Beruf der Stricker von der Anlage A zur HwO in die Anlage B überführt, und besteht nicht die Möglichkeit, den Beruf der Stricker mit verwandten Berufen, beispielsweise Sticker oder Weber, in der Anlage A zur HwO zusammenzuführen?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus Büniger  
vom 2. Januar 1998**

Auf der Grundlage des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 21. September 1994 (Drucksache 12/7961) und der vom Ausschuß für Wirtschaft in seinem Bericht an den Deutschen Bundestag vom 1. Dezember 1993 (Drucksache 12/6303) bei Verabschiedung der Handwerksnovelle 1993 aufgestellten Orientierungen für eine grundlegende Überarbeitung der Anlage A der Handwerksordnung hat eine Arbeitsgruppe Eckwerte



für eine Reform der Anlage A erarbeitet. Diese Eckwerte sind bei der Prüfung zugrunde gelegt worden, ob und bei welchen Handwerken Änderungsbedarf besteht. Sie sind in der Begründung zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 10. Dezember 1997 (Drucksache 13/9388) abgedruckt (Allgemeiner Teil I Nr 2).

In Nummer 9 der Eckwerte ist dargestellt, welche Grundsätze entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben bei der Prüfung gelten, ob ein Gewerbe in der Anlage A verbleiben kann oder zu streichen ist.

Auf der Grundlage der Eckwerte und unter Berücksichtigung der für die Prüfung erforderlichen Strukturdaten für die einzelnen Handwerke, insbesondere zur Ausbildungsleistung, Entwicklung der Betriebszahlen, Zahl der Beschäftigten, der Markt- und Ausbildungschancen, der bestehenden Überschneidungen und zur Inanspruchnahme der durch die Novelle 1993 geschaffenen Möglichkeit der Ausübungsberechtigung für andere Handwerke nach § 7 a HwO sind alle Handwerke der Anlage A auf etwaigen Änderungsbedarf überprüft worden. Die vorliegenden Vorschläge und Stellungnahmen wurden in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich des Handwerks „Stricker“ hat die Prüfung der Entwicklung der Strukturdaten, insbesondere die bei diesem Handwerk faktisch fehlende Ausbildungsleistung, zu der Entscheidung geführt, daß das Handwerk als „handwerksähnliches Gewerbe“ in die Anlage B überführt wird. Die Nachwuchssicherung 1995 (= Ausbildungsverhältnisse) hat für die gesamte gewerbliche Wirtschaft keine ins Gewicht fallende Relevanz. Industrielle Fertigung und die Tätigkeit des bereits jetzt in der Anlage B aufgeführten handwerksähnlichen Handapparate-Strickers (Nummer 27 der geltenden Anlage B) überwiegen. Die Aufrechterhaltung des Erfordernisses der Meisterprüfung wäre deshalb nicht sachgerecht und unverhältnismäßig. Dieses Problem könnte nicht dadurch überspielt werden können, daß der Stricker mit den Handwerken Sticker und Weber zusammengelegt wird. Mit der Überführung in Anlage B unter Streichung des einschränkenden Zusatzes „Handapparate“ im derzeitigen handwerksähnlichen Gewerbe „Handapparate-Stricker“ wird für Existenzgründungen im Bereich des künftigen handwerksähnlichen Gewerbes die bestehende Ausbildungsordnung aufrechterhalten. In dem handwerksähnlichen Gewerbe „Stricker“ kann deshalb weiter ausgebildet werden. Vorhandene Ausbildungspotentiale sollen hierdurch weiter mobilisiert werden. Dies erscheint ausreichend zur Sicherung der Ausbildung und Qualität der Leistung.

33. Abgeordneter  
**Kurt  
Neumann  
(Berlin)**  
(fraktionslos)

Wie und mit welchen Positionen bzw. Ergebnissen koordiniert die Bundesregierung ihre im Rahmen der OECD stattfindenden Verhandlungen um ein weltweites multilaterales Investitionsabkommen (MAI - Multilateral Agreement on Investments) mit den Partnerländern der Europäischen Union sowohl allgemein als auch hinsichtlich der Vereinbarung der sog. REIO-Klausel (Regional Economic Integration Organisation), wonach die EU eine Freistellung von der Verpflichtung zur Meistbegünstigung in Anspruch nehmen kann, wenn die interne Liberalisierung vorangetrieben wird?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Lorenz Schomerus  
vom 6. Januar 1998**

Die Bundesregierung koordiniert ihre Position bei den MAI-Verhandlungen laufend mit den EU-Partnerländern und der Europäischen Kommission im Rahmen einer speziellen Gruppe des Rates der Europäischen Gemeinschaften. Die Bundesregierung tritt dabei für ein MAI-Abkommen mit einem hohen Schutzstandard und möglichst weitgehenden Liberalisierungsverpflichtungen ein.

Die Bundesregierung unterstützt die Aufnahme einer REIO-Klausel in das Abkommen, wenn sie auf das notwendige Maß beschränkt bleibt und zu keinem Rückschritt, sondern zu mehr Liberalisierung führt.

34. Abgeordneter  
**Kurt Neumann**  
**(Berlin)**  
(fraktionslos)
- Ist gewährleistet, daß in dem multinationalen Investitionsabkommen (MAI) die in Deutschland durchgesetzten ökologischen und sozialen Standards sowie die Mitbestimmungsrechte im betrieblichen und im Unternehmensbereich berücksichtigt werden, und wie findet insofern eine Information und Konsultation mit den Sozialpartnern, insbesondere auch den Gewerkschaften, statt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Lorenz Schomerus  
vom 6. Januar 1998**

Durch das MAI werden die bestehenden nationalen Regelungen über Sozial- und Umweltstandards nicht verändert. Ebenso bleiben die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer unangetastet.

Die OECD hat bereits mehrfach Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter über das MAI konsultiert. An diesen Gesprächen sind Repräsentanten des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der deutschen Wirtschaft beteiligt. Im Bundesministerium für Wirtschaft hat ebenfalls in dieser Sache ein Gespräch mit deutschen Gewerkschaften stattgefunden. Zu weiteren Gesprächen ist die Bundesregierung bereit.

35. Abgeordnete  
**Dr. Edith Niehuis**  
**(SPD)**
- Sind inzwischen in allen Bundesressorts interne Anweisungen in Kraft, um gemäß dem Kabinettsbeschuß vom 9. September 1997 bei der Vergabe von Aufträgen bei gleichwertigen Angeboten die Unternehmen zu bevorzugen, die Ausbildungsplätze bereitstellen?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus Büniger  
vom 2. Januar 1998**

Ja, in allen Bundesressorts sind Anweisungen in Kraft, den genannten Kabinettsbeschuß bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen zu befolgen.

36. Abgeordnete  
**Dr. Edith Niehuis**  
(SPD)
- Welche Auswirkung wird das geplante Vergaberechtsänderungsgesetz auf die durch ressortinterne Anweisungen geregelte Berücksichtigung der Ausbildungsleistung bei Vergabe von Bundesaufträgen, die bis Ende 2000 gelten soll, haben, nachdem die Bundesregierung es in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf des Vergaberechtsänderungsgesetzes ablehnt, die Berücksichtigung sozialer oder arbeitsmarktpolitischer oder anderer Aspekte bei Auftragsvergabe auf der Grundlage von Verwaltungsvorschriften zuzulassen (Tagesschriften des BMWi vom 3. Dezember 1997)?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus Büniger vom 2. Januar 1998**

Der Kabinettsbeschuß vom 9. September 1997 für die bevorzugte Berücksichtigung von Unternehmen, die Lehrlinge ausbilden, betrifft Auftragsvergaben des Bundes unterhalb der von den EG-Vergaberichtlinien (92/50/EWG, 93/36/EWG, 93/37/EWG, 93/38/EWG) erfaßten Auftragswerten. Das Vergaberechtsänderungsgesetz wird oberhalb dieser Auftragswerte gelten und hat daher keine unmittelbaren Auswirkungen auf den o. g. Beschluß.

37. Abgeordnete  
**Dr. Edith Niehuis**  
(SPD)
- Wann wird die Bundesregierung ein Gesetz einbringen, um die Berücksichtigung der Ausbildungsleistung bei der Auftragsvergabe auch nach Inkrafttreten des geplanten Vergaberechtsänderungsgesetzes sicherzustellen?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus Büniger vom 2. Januar 1998**

Die Bundesregierung hat mit dem Entwurf des „Vergaberechtsänderungsgesetzes“ einen Gesetzentwurf eingebracht, der die Berücksichtigung vergabefremder Aspekte bei der öffentlichen Auftragsvergabe weitgehend ausschließt. Darüber hinausgehende gesetzliche Initiativen sind nicht vorgesehen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

38. Abgeordnete  
**Ilse Janz**  
(SPD)
- Wann wird der Bundesminister Jochen Borchert das mehrmals angekündigte Konzept zur Ausbildung, welches dringend einer Neudefinition der Berufsbilder bedarf, damit die Ausbildungsplätze bei den Forschungsanstalten voll besetzt werden können, vorlegen, und welche Schwerpunkte sollen dort gesetzt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Franz-Josef Feiter  
vom 29. Dezember 1997**

Entsprechend dem Gesamtkonzept der Bundesregierung, möglichst vielen qualifizierten Bewerbern einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen, bemühen sich auch die Bundesforschungsanstalten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) weit über den eigenen Bedarf hinaus auszubilden. Eine Fixierung auf eine bestimmte Zahl von Ausbildungsplätzen an bestimmten Standorten und auf bestimmte Ausbildungsberufe würde diesem Gesamtkonzept eher widersprechen und möglicherweise zu einer Reduzierung der Ausbildung führen.

39. Abgeordnete  
**Ilse  
Janz**  
(SPD)
- Welche Regelungen gedenkt das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) für eine Weiterbeschäftigung der Auszubildenden nach der Streichung der Personalverstärkungsmittel im Epl. 60 für den Epl. 10 zu treffen, wenn diese ihre Prüfung im laufenden Jahr abschließen werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Franz-Josef Feiter  
vom 29. Dezember 1997**

Im Forschungsbereich des BML muß – wie Ihnen bekannt ist – im Haushaltsjahr 1998 eine Effizienzrendite in Höhe von rd. 3,3 Mio. DM (Personalmittel) erwirtschaftet werden. Eine Weiterbeschäftigung von Auszubildenden nach Abschluß ihrer Ausbildung in dem bisherigen Umfang wird deshalb allenfalls in Ausnahmefällen möglich sein.

40. Abgeordnete  
**Ilse  
Janz**  
(SPD)
- Welche Anforderungen werden vom BML für die Versuchsstandorte der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung in Dossenheim und Bernkastel-Kues erarbeitet, um die wissenschaftliche Präsenz und adäquate wissenschaftliche Ausstattung sowie das entsprechende wissenschaftliche Personal zu gewährleisten, da bislang noch keine Struktur für die Versuchsstationen definiert wurde?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Franz-Josef Feiter  
vom 29. Dezember 1997**

Für die Bereiche „Züchtungsforschung“ und „Pflanzenschutz“ bei Obst und Wein wurden Mitte dieses Jahres folgende Grundsatzentscheidungen getroffen:

- Dresden-Pillnitz (SN) bleibt Standort des Instituts für Obstzüchtung der Bundesanstalt für Züchtungsforschung an Kulturpflanzen (BAZ).
- Siebeldingen (RP) bleibt Sitz des Instituts für Rebenzüchtung der BAZ und wird Sitz des Instituts für Pflanzenschutz im Obst- und Weinbau der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA).

- Dossenheim (BW), bisheriger Sitz des Instituts für Pflanzenschutz im Obstbau der BBA, wird ebenso Versuchsstandort der BBA wie Bernkastel-Kues (RP), bisheriger Sitz des BBA-Instituts für Pflanzenschutz im Weinbau. Langenscheiderhof (RP) bleibt Versuchsstandort des Instituts für Rebenzüchtung der BAZ.

Auf der Grundlage dieser Entscheidungen wird von den betroffenen Bundesforschungsanstalten z. Z. ein Konzept erarbeitet, das insbesondere folgende Vorgaben berücksichtigen soll:

- Der Schwerpunkt der wissenschaftlichen Arbeiten der Institute wird künftig am gemeinsamen Standort der Institute in Siebeldingen wahrzunehmen sein. Das bedeutet u. a., daß sowohl das wissenschaftliche als auch das wissenschaftlich-technische Personal an diesem Standort zu konzentrieren sein wird.
- Die (künftigen) Versuchsstandorte Dossenheim, Bernkastel-Kues und Langenscheiderhof sind mit technischem Personal nur so auszustatten, wie es für die dauerhafte Wahrnehmung von Aufgaben an diesen Versuchsstandorten unabdingbar ist.
- Mit den gemäß Aufgaben-, Stellen- und Organisationsstruktur 2005 den beiden Instituten zugewiesenen Planstellen/Stellen müssen die in der Feinabstimmung (Konkretisierung) des Rahmenkonzeptes – Phase I – aufgeführten Forschungs- und infrastrukturellen Aufgaben und Arbeiten bewältigt werden.
- Die BAZ bleibt auch künftig für die Liegenschafts- und Hausverwaltung des Standortes Siebeldingen zuständig.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung**

41. Abgeordneter  
**Hans Büttner (Ingolstadt)**  
(SPD)

Trifft es zu, daß in den Fragebögen der Berufsgenossenschaften über die Anmeldung von Entschädigungsansprüchen nach § 551 Abs. 2 RVO die Frage 7 – „Sind bei dem Unternehmen weitere Arbeitnehmer mit den gleichen Arbeiten wie der Erkrankte beschäftigt, und haben sich bei diesen ähnliche Krankheitserscheinungen gezeigt?“ – meistens nicht beantwortet oder mit „nicht bekannt“ beantwortet wurde und damit die Auskunftstellen ihrer Auskunftspflicht nicht in erforderlichem Maße nachgekommen sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 29. Dezember 1997**

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind Arbeitsunfall und Berufskrankheit Versicherungsfälle. Berufskrankheiten sind nur die Erkrankungen, die in einer Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bezeichnet sind. Die Unfallversicherungsträger haben

unter engen gesetzlichen Voraussetzungen auch Krankheiten, die nicht in der Rechtsverordnung bezeichnet sind, „wie eine Berufskrankheit“ als Versicherungsfall anzuerkennen (§ 9 Abs. 2 SGB VII, vor dem 1. Januar 1997 § 551 Abs. 2 RVO).

Der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften führt eine Datei über Verfahren und Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII. Mit dem in Ihrer Frage angesprochenen Fragebogen übermitteln die einzelnen Berufsgenossenschaften, also nicht die Unternehmer, Daten über die bei ihnen zur Entschädigung angezeigten Fälle an den Hauptverband. Zweck und Inhalt der Datei sind im Kapitel Datenschutz des SGB VII festgelegt. Nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII soll durch die Datei eine einheitliche Beurteilung vergleichbarer Versicherungsfälle erreicht sowie gezielte Prävention und Weiterentwicklung des Berufskrankheitenrechts ermöglicht werden. In Absatz 2 dieser Vorschrift sind abschließend die Daten aufgeführt, die für diese Datei erhoben, verarbeitet oder genutzt werden dürfen. Daten über vergleichbare Tätigkeiten und Erkrankungen anderer Arbeitnehmer desselben Unternehmens innerhalb einer Berufsgenossenschaft sind in dem Katalog nicht aufgeführt; ihre Erhebung durch den Hauptverband ist deshalb seit Inkrafttreten des SGB VII am 1. Januar 1997 nicht mehr zulässig. Der Verband hat den bisherigen Fragebogen entsprechend geändert und die Frage nach vergleichbaren Tätigkeiten und Erkrankungen anderer Arbeitnehmer gestrichen. Wie und mit welchem Inhalt die Berufsgenossenschaften diese Frage früher beantwortet haben, kann deshalb dahingestellt bleiben.

42. Abgeordneter  
**Hans Büttner (Ingolstadt)**  
(SPD)
- Was haben nach Erkenntnis der Bundesregierung die Berufsgenossenschaften bisher unternommen, um die Beantwortung dieser Fragen konkret durchzusetzen, oder wurde die Durchsetzung der Beantwortung dieser Frage dadurch umgangen, daß die Berufsgenossenschaften in ihren neuen Fragebögen diese Frage überhaupt nicht mehr aufgenommen haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 29. Dezember 1997**

Aufgrund der seit 1. Januar 1997 – gerade aus Gründen des Datenschutzes – geänderten Rechtslage wird die Frage nicht mehr gestellt.

Eine Nichtbeantwortung dieser Frage in der Vergangenheit ist möglicherweise damit zu erklären, daß der Fragebogen die Anmeldung von Entschädigungsansprüchen betrifft; damit wurden also überwiegend Meldungen über Fälle abgegeben, die in Einzelheiten noch nicht ermittelt waren, so daß der meldenden Berufsgenossenschaft die näheren Umstände des Arbeitsumfelds des erkrankten Versicherten zum Meldezeitpunkt unbekannt waren.

43. Abgeordneter  
**Hans Büttner (Ingolstadt)**  
(SPD)
- Was hat die Bundesregierung bisher unternommen, falls ihr dieser Sachverhalt bekannt ist, um die Berufsgenossenschaften darauf hinzuweisen, daß eine konkrete Beantwortung dieser Frage notwendig ist, sowohl als Beweismittel für die Anerkennung von Berufskrankheiten, als auch für notwendige Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung von Berufskrankheiten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther  
vom 29. Dezember 1997**

Die Bundesregierung hat gegenüber den Berufsgenossenschaften und dem Hauptverband keine Weisungs- oder Aufsichtsrechte. Auf die Ausgestaltung von Fragebögen sowie auf Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten in der Datei über Verfahren und Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII hat sie deshalb keinen Einfluß.

44. Abgeordneter  
**Hans  
Büttner  
(Ingolstadt)  
(SPD)**
- Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, falls Berufsgenossenschaften die Beantwortung der Frage 7 mit „unbekannt“ als „nein“ in ihrer Statistik speichern und damit nachweislich das sowohl für die Anerkennung von Berufskrankheiten als auch für die Vermeidung von Berufskrankheiten notwendige Datenmaterial verfälschen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther  
vom 29. Dezember 1997**

Die Bundesregierung hält trotz der in dem Fragebogen und der Datei nach § 9 Abs. 2 SGB VII nicht mehr enthaltenen Angaben über Erkrankungen anderer Arbeitnehmer desselben Betriebes Prävention und Entschädigungsansprüche für gewährleistet. Die einzelne Berufsgenossenschaft stellt im Rahmen des Verfahrens über die Anerkennung von Erkrankungen als Versicherungsfall umfangreiche Ermittlungen im Unternehmen an, so daß vergleichbare Arbeitsbedingungen und Erkrankungen anderer Versicherter festgestellt werden. Da die Berufsgenossenschaften nach Gewerbezweigen gegliedert sind, können sie branchentypische Entwicklungen bereits im Vorfeld erkennen. Über die Datei im Hauptverband kann darüber hinaus auch eine branchenübergreifende Entwicklung festgestellt werden.

45. Abgeordneter  
**Dr. Egon  
Jüttner  
(CDU/CSU)**
- Was unternimmt die Bundesregierung, damit die Lärmbelästigung in Diskotheken gesundheitsgefährdende Grenzen nicht überschreitet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther  
vom 7. Januar 1998**

Der Lärmbelästigung in Diskotheken sind einerseits Beschäftigte, also insbesondere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. arbeitnehmerähnliche Personen und andererseits die Diskothekenbesucher ausgesetzt.

Hinsichtlich des Schutzes der Beschäftigten gegen Lärm gelten die Arbeitsstättenverordnung vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841), und die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Lärm“ vom 1. Januar 1990. Die Arbeitsstättenverordnung enthält die Grundsatzforderung, daß der Schallpegel in Arbeitsräumen so niedrig zu halten ist, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1). Die UVV „Lärm“ ergänzt die Arbeitsstättenverordnung diesbezüglich. Sie verlangt Lärmschutzmaßnahmen, wenn der Beschäftigte lärmgefährdet ist, d. h. wenn eine

Lärmeinwirkung vorliegt, die eine Beeinträchtigung der Gesundheit, insbesondere eine Gehörschädigung, zur Folge haben kann. Dies ist nach der Unfallverhütungsvorschrift als gegeben anzusehen, wenn ein Beurteilungspegel von 85 dB (A) erreicht oder überschritten wird. Soweit dieser Beurteilungspegel nach der betrieblich möglichen Lärminderung in zumutbarer Weise nicht einzuhalten ist, darf er nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Verordnung bis zu 5 dB (A) überschritten werden. Beschäftigten, die einem personenbezogenen Beurteilungspegel von mindestens 85 dB (A) ausgesetzt sind, müssen geeignete Gehörschutzmittel zur Verfügung gestellt werden (§ 10 Abs. 1 Satz 2 UVV „Lärm“).

Die UVV „Lärm“ setzt u. a. eine EG-Richtlinie (Richtlinie 86/188/EWG) zum Lärm am Arbeitsplatz in deutsches Recht um.

Die Durchführung der genannten Vorschriften ist Sache der Bundesländer sowie der Unfallversicherungsträger.

Zum Schutz der Besucher gibt es in Deutschland bislang keine Musikpegelbegrenzungen. Gespräche mit dem Bundesverband Deutscher Diskotheken- und Tanzbetriebe mit dem Ziel, zu einer freiwilligen Pegelbegrenzung zu kommen, sind bisher erfolglos geblieben.

Hinsichtlich einer evtl. rechtlichen Regelung in diesem Bereich ist zunächst darauf zu verweisen, daß dieser in die grundsätzliche Kompetenz der Länder für den allgemeinen Gesundheitsschutz fällt. Für öffentliche Musikveranstaltungen dürften schon auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Vorschriften (in Betracht kommen Regelungen des Arbeitsschutz-, Jugendschutz- und Gaststättenrechts) Eingriffsmöglichkeiten bestehen, z. B. die Genehmigung derartiger Veranstaltungen vom Einbau einer Pegelbegrenzung abhängig zu machen. Die Festlegung rechtlich verbindlicher Pegelbegrenzungen z. B. für Diskotheken könnte prinzipiell ebenso auf der Grundlage von Landesrecht vorgesehen werden. Verschiedene Bundesländer prüfen daher auch die Möglichkeit entsprechender Verordnungen. Solange die Möglichkeiten der Länderbehörden nicht voll ausgeschöpft sind, stellt sich die Frage nach neuen gesetzlichen Regelungen auf Bundes- oder gar EU-Ebene grundsätzlich nicht. Eine gemeinschaftsrechtliche Regelung dürfte für diesen Bereich auch kaum mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar sein.

46. Abgeordnete  
**Nicolette Kressl**  
(SPD)
- Nach wie vielen Beitragsjahren, die jeweils mit Durchschnittsbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung belegt sind, erreicht ein Rentenanwärter (abzüglich Krankenversicherungsbeitrag der Rentner) auf der Basis des aktuellen Rentenwerts die Sozialhilfeschwelle für Ledige bzw. Verheiratete?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 7. Januar 1998**

Der Rentenanspruch eines Durchschnittsverdieners erreicht den durchschnittlichen Sozialhilfeanspruch eines Alleinstehenden zur Zeit in den alten Bundesländern nach 26 Jahren und in den neuen Bundesländern nach 27 Jahren.

Die Höhe des Sozialhilfeanspruchs für ein Ehepaar ohne Kinder erreicht der Rentenanspruch eines Durchschnittsverdieners zur Zeit nach 42 bzw. 44 Jahren; hierzu ist allerdings darauf hinzuweisen, daß bei Verheirateten der Lebensunterhalt in den meisten Fällen durch mindestens zwei Renten/Einkommen bestritten wird.



47. Abgeordnete  
**Nicolette  
Kressl**  
(SPD)
- Um wieviel hat sich der monatliche Rentenanspruch gegen die gesetzliche Rentenversicherung eines angelernten Arbeiters in den Jahren zwischen 1977 und 1997 durch ihn betreffende Rechtsänderungen vermindert, wenn man annimmt, daß die Erwerbsbiographie überwiegend Durchschnittsbeiträge aufweist und keine Zeiten der Arbeitslosigkeit und durchschnittliche Krankenzeiten?
48. Abgeordnete  
**Nicolette  
Kressl**  
(SPD)
- Um wieviel hat sich der monatliche Rentenanspruch eines Facharbeiters im erwähnten Zeitraum durch ihn betreffende Rechtsänderungen vermindert, wenn man annimmt, daß dieser Facharbeiter durchschnittliche Ausbildungszeiten, dann überdurchschnittliche Beiträge (130 v. H.) und keine Zeiten der Arbeitslosigkeit aufweist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther  
vom 7. Januar 1998**

Der monatliche Rentenanspruch eines angelernten Arbeiters, der ab Vollendung des 14. Lebensjahres durchgehend der gesetzlichen Rentenversicherung angehört hat (in den ersten drei Jahren des Erwerbsleben mit einem Arbeitsentgelt in Höhe der Hälfte des Durchschnittsentgelts, anschließend bis zum Beginn der Altersrente ab Vollendung des 63. Lebensjahres mit einem Arbeitsentgelt in Höhe des Durchschnittsentgelts) betrug im Januar 1977 1 234,90 DM; diese Rente ist bis zum ersten Halbjahr 1997 auf 2 286,65 DM/Monat gestiegen, nach Abzug der Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung auf 2 114 DM.

Der monatliche Rentenanspruch eines Facharbeiters, der ab Vollendung des 14. Lebensjahres durchgehend der gesetzlichen Rentenversicherung angehört hat (in den drei Lehrjahren mit einem Arbeitsentgelt in Höhe von durchschnittlich 30% des Durchschnittsentgelts, in den folgenden zwei Jahren in Höhe von durchschnittlich 70% des Durchschnittsentgelts und anschließend bis zum Beginn der Altersrente ab Vollendung des 63. Lebensjahres mit einem Arbeitsentgelt in Höhe von 130% des Durchschnittsentgelts) betrug im Januar 1977 1 605,40 DM; diese Rente ist bis zum ersten Halbjahr 1997 auf 2 972,62 DM gestiegen, nach Abzug der Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung auf 2 748,18 DM.

Bei den Berechnungen ist von dem aktuellen Rentenwert für das erste Halbjahr 1997 in Höhe von 46,67 DM ausgegangen worden. Außerdem wurde unterstellt, daß die Versicherten pro Jahr nicht länger als sechs Wochen arbeitsunfähig krank waren und daß in den Zeiten der Krankheit stets Lohnfortzahlung erfolgt ist.

Das sog. Nettorentenniveau, d. h. das Verhältnis der verfügbaren Rente zu dem Nettoverdienst eines vergleichbaren Aktiven, hat sich in dem angesprochenen 20-Jahreszeitraum bei beiden angenommenen Versicherten nur unwesentlich verändert.

49. Abgeordneter  
**Otto Schily**  
(SPD)
- Trifft es zu, daß der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Behinderten, Otto Regenspürger, der von allen deutschen Behindertenorganisationen getragenen bundesweiten „Aktion Grundgesetz“ die Entziehung jeder finanziellen und politischen Unterstützung angedroht hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 30. Dezember 1997**

Ihre Frage ist zu verneinen. Nach Auskunft des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Behinderten, Otto Regenspürger, hat er sich so nicht geäußert.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung**

50. Abgeordnete  
**Annelie Buntenbach**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit kann die Bundesregierung Behauptungen verschiedener rechtsextremer Funktionäre, so der ehemalige Vorsitzende der NPD, Günter Deckert, in „Deutsche Stimme“ (1/1995) oder der Leiter der Redaktionsgemeinschaft des „NPD Landesspiegel Nordrhein-Westfalen“, Wolfgang Frenz, in ebendiesem Blatt (Nr. 7/Juli 1996), bestätigen oder entkräften, nach denen der Bundesverteidigungsminister Volker Rühle in den 50er und 60er Jahren als „Fähnleinführer“ Mitglied in der mittlerweile verbotenen rechtsextremen Organisation „Wiking-Jugend“ gewesen sei, und wie tritt die Bundesregierung bzw. der Bundesverteidigungsminister diesen Behauptungen rechtlich und politisch entgegen, um ihre weitere Verbreitung zu unterbinden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 6. Januar 1998**

Der Bundesminister der Verteidigung hat diese abstrusen Behauptungen in den vergangenen Jahren mehrfach dementiert, nicht zuletzt vor dem Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages.

Weitergehende rechtliche oder politische Schritte würden den Urhebern dieser unhaltbaren Behauptungen lediglich eine nicht erwünschte Publizität verschaffen.

51. Abgeordnete  
**Ute Vogt**  
(Pforzheim)  
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, welche NATO-Mitgliedstaaten Dekontaminationsmittel wie Perchloräthylen lagern?

52. Abgeordnete                      Wenn ja, wo und in welchen Mengen?  
**Ute**  
**Vogt**  
**(Pforzheim)**  
 (SPD)

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert**  
**vom 30. Dezember 1997**

Die Rechtsgrundlagen für die Lagerung von Waffen und Ausrüstung der alliierten Streitkräfte in Deutschland sind der Nordatlantikvertrag vom 4. April 1949, der Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 und das Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) vom 19. Juni 1951.

Wie alles Gerät und sonstige Ausrüstung der alliierten Streitkräfte unterliegen auch Dekontaminationsmittel für die ABC-Abwehr aufgrund obiger Bestimmungen nicht der Kontrolle der Bundesrepublik Deutschland.

Ich bitte daher um Verständnis, daß Aussagen zu Lagerbeständen oder Lagerorten nicht gemacht werden können.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit**

53. Abgeordnete                      Ist der Bundesregierung bekannt, daß seitens der  
**Lilo**                                      gesetzlichen Krankenkassen weder eine rechne-  
**Blunck**                                    rische noch eine sonstige Kontrolle der durch  
 (SPD)                                      Apotheken zur Abrechnung eingereichten  
     Rezepte erfolgt?
54. Abgeordnete                      Sieht sich die Bundesregierung in der Lage, die  
**Lilo**                                      durch diese Praxis den gesetzlichen Krankenkas-  
**Blunck**                                    sen eventuell entstehenden Verluste zu beziffern,  
 (SPD)                                      und ist sie bereit, darauf hinzuwirken, daß hier  
     Abhilfe geschaffen wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin**  
**Dr. Sabine Bergmann-Pohl**  
**vom 23. Dezember 1997**

Zuständig für die Überprüfung der Frage, ob die gesetzlichen Krankenkassen ihren Aufgaben im Rahmen der Abrechnungsprüfung nachkommen, sind die Aufsichtsbehörden der Länder und das Bundesversicherungsamt.

Die Bundesregierung wird die Aufsichtsbehörden um Stellungnahme bitten, ob bei der Überprüfung der Abrechnungen durch die Krankenkassen Mängel festzustellen sind.

55. Abgeordneter  
**Konrad  
Kunick**  
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß Bürger, welche „in Not“ von ihrem „Rechtsanspruch auf Sozialhilfe“ Gebrauch machen (s. Broschüre „Das Sozialhilferecht“, Ausgabe 1995), wie es der aufmerksame Leser des Vorworts vom Bundesminister für Gesundheit, Horst Seehofer, zu der Broschüre „Das Sozialhilferecht“, Ausgabe 1997, aufgrund dieser Formulierung interpretieren könnte, als Empfänger eines staatlichen Almosens erscheinen könnten und sie dadurch von der Beantragung von Sozialhilfe abgehalten würden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Sabine Bergmann-Pohl  
vom 23. Dezember 1997**

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, daß das Vorwort von Herrn Bundesminister Seehofer in der Broschüre „Das Sozialhilferecht“, Ausgabe 1997, von Lesern so interpretiert werden könnte, daß hilfebedürftige Bürger als Empfänger eines „staatlichen Almosens“ erscheinen und dadurch von der Beantragung von Sozialhilfe abgehalten würden. Gerade mit dem im Vorwort bewußt herausgestellten Rechtsanspruch auf Sozialhilfe wird deutlich gemacht, daß – anders als noch nach dem früheren allgemeinen Fürsorgerecht – dem Hilfebedürftigen dieselbe starke Rechtsstellung eingeräumt ist wie den Leistungsempfängern in anderen Bereichen der sozialen Sicherung.

Daß in dem Vorwort gleichzeitig auf die Hilfe zur Selbsthilfe hingewiesen wird, entspricht nicht nur den Grundprinzipien des Sozialhilferechts, sondern trägt gerade mit dem Appell an die Eigenverantwortung des Hilfesuchenden auch dazu bei, dessen Selbstbewußtsein als Leistungsempfänger zu stärken.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr**

56. Abgeordnete  
**Gila  
Altmann  
(Aurich)**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welchen konkreten Inhalt bezüglich Umfang, Obergrenze bzw. Kostendeckelung, Verwendung, Mittelverteilung zwischen den Ressorts des Bundes, Haushaltstiteln und Fälligwerden der zugesagten Beträge hat die von Bundesminister Friedrich Bohl am 10. Dezember 1997 unterzeichnete Zusage an das Land Niedersachsen (vgl. Ostfriesischer Kurier vom 11. Dezember 1997), wonach sich der Bund durch Bereitstellung von Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, aus dem Etat des Bundesministeriums für Verkehr und des Bundesministeriums der Finanzen an der Finanzierung des Emssperrwerkes bei Gandersum beteiligen werde, und welche

Begründung gibt das Bundeskanzleramt für die Beteiligung des Bundes an einer Maßnahme, die nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch in offiziellen Dokumenten des Landes Niedersachsen sowie der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes als für den Küstenschutz nicht erforderlich bezeichnet wird?

**Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke  
vom 5. Januar 1998**

Der Bau des Emssperrwerkes erfolgt in der alleinigen Zuständigkeit und Verantwortung des Landes Niedersachsen. Die Bundesregierung hat gegenüber dem Land Niedersachsen zur Verbesserung des Küstenschutzes und zur Erhöhung der Flexibilität des Schifffahrtsweges ihre Bereitschaft erklärt, sich mit 50% an den Investitionskosten zu beteiligen. Die Obergrenze der Beteiligung ergibt sich aus den vom Land genannten Gesamtkosten in Höhe von 353 Mio. DM.

Der Zuschuß des Bundes erfolgt zum einen unter dem Aspekt des Küstenschutzes aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. Innerhalb des Plafondanteils des Landes stehen bis zu 94,5 Mio. DM Bundesmittel zur Verfügung. Der bei einer 50%-Beteiligung vom Bund darüber hinaus zu erbringende Finanzierungsbeitrag von bis zu 82 Mio. DM, der in den Jahren 1999 bis 2002 zu leisten ist, soll um bis zu 20 Mio. DM durch Leistungen aus EU-Strukturfonds vermindert werden, soweit solche ab 2000 von Niedersachsen in Anspruch genommen werden. Niedersachsen wird hierfür die entsprechenden Anträge stellen.

57. Abgeordnete  
**Gila  
Altmann  
(Aurich)**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Hält die Bundesregierung die in der Finanzierungsvereinbarung mit dem Land Niedersachsen getroffene Regelung, nach der vom Land Niedersachsen ein Zuschuß beim Strukturfonds der Europäischen Union beantragt werden soll, der bei Bewilligung durch die EU zur Senkung des Finanzierungsanteiles des Bundes eingesetzt werden soll, angesichts des derzeit von der EU durchgeführten Prüfungsverfahrens, ob es sich beim geplanten Bau des Sperrwerkes um eine nach Wettbewerbsrecht erlaubte Subvention zugunsten der Meyer-Werft handelt, mithin um einen Verstoß gegen Artikel 6 (1) der Siebten Richtlinie über Beihilfen an den Schiffbau 90/684/EWG (vgl. Ostfriesen Zeitung vom 8. Oktober 1997), für erfolgsversprechend, um die Belastung des Bundesetats zu senken, und wenn ja, hält sie angesichts des dann sogar unter 50% sinkenden Bundesanteils weiterhin an ihrer Auffassung fest, daß es sich bei dem Emssperrwerk um eine aus der GA „Agrarstruktur und Küstenschutz“ zu finanzierende Küstenschutzmaßnahme handelt, für die sonst ein Bundesanteil von 70% vorgesehen wäre?

**Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke  
vom 5. Januar 1998**

Die Bundesregierung unterstützt das Vorhaben des Landes Niedersachsen und geht davon aus, daß die beihilferechtliche Prüfung durch die Europäische Kommission zu keinen Beanstandungen führen wird.

Im übrigen hängen von der Ausgestaltung der künftigen EU-Strukturfonds-Regelungen die Chancen ihrer Inanspruchnahme und die damit verbundenen finanziellen Konsequenzen ab.

58. Abgeordnete  
**Franziska  
Eichstädt-Bohlig**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch sind insgesamt die Kosten für den Um-, Aus- und Neubau der im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen 1992 enthaltenen 2258 Kilometer Bundesstraßen, die nach dem Abstufungskonzept 1995 (Drucksache 13/5380) „später“ abgestuft werden sollen?
59. Abgeordnete  
**Franziska  
Eichstädt-Bohlig**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie verteilen sich diese Kosten auf die einzelnen Bundesländer?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert  
vom 23. Dezember 1997**

In der Antwort vom 9. Dezember 1997 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gila Altmann u. a. betreffend die „Änderung im Aufstellungsverfahren des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen durch die Stellungnahme des Bundesrechnungshofes zum Bau der Bundesstraße 7 neu“ der Drucksache 13/8963 hat sich die Bundesregierung zum Sachverhalt wie folgt geäußert:

„Das aktuelle Abstufungskonzept 1995 nach Vorstellungen des Bundesministeriums für Verkehr bedarf noch der Abstimmung mit den alten Bundesländern. Die hierfür notwendigen bilateralen Gespräche, die Einfluß auf Umfang und zeitliche Umsetzung im Einzelfall haben können, sind mit den betroffenen Ländern aus verschiedenen Gründen noch zu keinem Abschluß gekommen. So werden unter anderem die vom Bundesministerium für Verkehr zugrunde gelegten technischen Abstufungskriterien und der daraus resultierende Abstufungsumfang in Frage gestellt. Wegen der Abstufung der B 75 zwischen Bad Oldesloe und Lübeck ist zwischen der Bundesregierung und dem Land Schleswig-Holstein ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht derzeit anhängig.

Ein endgültiger Umfang des Abstufungskonzeptes, von dem aus die vorgenannten Fragen zu beantworten wären, wird erst nach Vorliegen der BVerfG-Entscheidung und der noch ausstehenden bilateralen Gespräche festgelegt werden können.“

Eine darüber hinausgehende Beantwortung der Fragen ist derzeit nicht möglich.

60. Abgeordneter  
**Lothar  
Ibrügger**  
(SPD)
- Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß – nachdem in den Fußnoten zu den Ziffern 5.1 bis 5.3 des Anhangs der Richtlinie 96/67/EG „Bodenabfertigungsdienste“ vorgesehen ist, daß bestimmte Vorfelddienste vom Wettbewerb ausgenommen sind, falls diese Dienste von Flugsicherungsorganisationen erbracht werden, – auch die Regelungen des (deutschen) „Gesetzes über die Bodenabfertigungsdienste auf Flughäfen“ auf die Ausübung dieser Dienste keine Anwendung finden, da sie grundsätzlich vom Geltungsbereich der Richtlinie und damit auch von deren Umsetzung in nationales Recht ausgenommen sind?

**Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke  
vom 5. Januar 1998**

Die Richtlinie 96/67/EG des Rates sieht vor, daß das Lotsen eines Flugzeuges bei Ankunft und bei Abflug, die Unterstützung beim Parken und die Kommunikation mit dem Flugzeug dann nicht den Wettbewerbsregelungen der Richtlinie unterliegt, wenn diese Dienste von den Flugverkehrskontrolldiensten erbracht werden. Entsprechend sieht die Bodenabfertigungsdienst-Verordnung des Bundesministers für Verkehr in Umsetzung der Richtlinie vor, daß diese Dienste nur dann den Wettbewerbsregelungen unterliegen, wenn „diese Dienste nicht vom Flugverkehrskontrolldienst oder einer Zentralen Vorfeldkontrolle erbracht werden“. Damit soll klargestellt werden, daß die sicherheitssensiblen Verkehrsabläufe auf dem Vorfeld verantwortlich von einer Stelle gesteuert werden. Die Flughäfen können von dieser Ausnahmeregelung abweichen und diese Dienste gleichwohl dem Wettbewerb öffnen. So wird auf den meisten deutschen Verkehrsflughäfen beispielsweise die Kommunikation zwischen Flugzeug und Abfertiger trotz zentraler Vorfeldkontrolle dem Wettbewerb bzw. dem Markt überlassen.

61. Abgeordneter  
**Lothar  
Ibrügger**  
(SPD)
- Wird die Ausnahmeregelung von der EU-Kommission und den Regierungen der Staaten, deren Flughäfen im Wettbewerb zu deutschen Flughäfen stehen, also z.B. im französischen Verkehrsministerium, ebenso beurteilt?

**Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke  
vom 5. Januar 1998**

Diese Ausnahmeregelung ist in der Richtlinie 96/67/EG des Rates enthalten, die seit November 1996 geltendes europäisches Recht ist. Von daher ist sie von der Kommission wie den Mitgliedstaaten ebenso zu beurteilen.

62. Abgeordneter  
**Albert  
Schmidt  
(Hitzhofen)**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Wahrscheinlichkeit, daß der steuerliche Querverbund bei den kommunalen Versorgungsunternehmen, der heute dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zugute kommt, aufgrund EU-Recht nicht mehr praktiziert werden kann, und gibt es konkrete Überlegungen der Bundesregierung, den damit drohenden Wegfall der indirekten Förderung des ÖPNV mit jährlich 1,5 bis 2,0 Mrd. DM durch andere Finanzierungsinstrumente zu ersetzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert  
vom 23. Dezember 1997**

Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung fest, daß die internen Ausgleichsmechanismen kommunaler Verbundunternehmen, mit denen sich etwaige Defizite im Verkehrsbereich durch Überschüsse aus dem Versorgungsbereich ausgleichen lassen, nicht gegen EU-Vorschriften verstoßen. Sowohl der Umfang der Kosten des Verkehrsbetriebs als auch die Höhe der im Versorgungsbereich zu erwirtschaftenden Erlöse hängt allerdings von zahlreichen unterschiedlichen, externen und internen Faktoren ab. Aussagen darüber, ob und inwieweit in den Verbundunternehmen dauerhaft ausreichende Überschüsse aus dem Versorgungsgeschäft erwirtschaftet werden können, mit denen sich Verluste im ÖPNV-Bereich abdecken lassen, sind deshalb zwangsläufig spekulativ.

Da die Aufgaben- und Finanzverantwortung im ÖPNV nach der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes bei den Ländern liegt, fallen Überlegungen oder zusätzliche staatliche Leistungen zugunsten eines attraktiven und befriedigenden ÖPNV-Angebotes – auch bei Ausfall anderer Finanzierungsquellen – in die Kompetenz der jeweiligen Aufgabenträger. Die Bundesregierung hat die Länder jedenfalls großzügig mit einschlägigen Finanzierungsmitteln nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz sowie dem Regionalisierungsgesetz ausgestattet.

63. Abgeordneter **Christian Sterzing** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Teile des Projektes Regional/S-Bahn Rhein-Neckar werden in welchem Umfang aus dem Bundesprogramm des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 1) gefördert?

**Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke  
vom 5. Januar 1998**

Die Maßnahme „Nahschnellverkehr Rhein-Neckar“ mit den Streckenabschnitten

- Mannheim – Wiesloch – Walldorf und
- Neustadt a. d. W. – Speyer – Ludwigshafen

wird mit Mitteln aus dem Bundesprogramm gemäß § 6 Abs. 1 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) in Höhe von 164,91 Mio. DM gefördert.

64. Abgeordneter **Christian Sterzing** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sind Presseberichte (z. B. Mannheimer Morgen, Ausgabe vom 16. Dezember 1997) zutreffend, wonach zugesagte Bundeszuschüsse für die Regional/S-Bahn Rhein-Neckar bislang nicht ausgezahlt wurden und jetzt zum Teil durch die Stadt Ludwigshafen vorfinanziert werden müssen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke  
vom 5. Januar 1998**

Fördermittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz werden der Deutsche Bahn AG (DB AG) vom Eisenbahn-Bundesamt nur dann ausgezahlt, wenn diese die erforderlichen Antragsunterlagen zur Prüfung vorlegt.



Bisher hat das Eisenbahn-Bundesamt Finanzmittel für die Teilmaßnahmen – Rheinbrücke mit anschließendem Streckenabschnitt Ludwigshafen – freigegeben. Weitere Mittelfreigaben lassen die Antragsunterlagen bisher nicht zu.

Abreden über eine Vorfinanzierung zwischen der Stadt Ludwigshafen und der DB AG sind der Bundesregierung nicht bekannt.

65. Abgeordneter  
**Christian Sterzing**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wenn ja, wie begründet die Bundesregierung dies, und zu welchen Zeitpunkten ist mit der Auszahlung der einzelnen Zuschußtranchen zu rechnen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke  
vom 5. Januar 1998**

Die Freigabe weiterer Fördermittel an die DB AG kann erfolgen, sobald diese die entsprechenden Anträge dem Eisenbahn-Bundesamt zur Prüfung vorlegt.

66. Abgeordnete  
**Jella Teuchner**  
(SPD)
- Wie ist die Einschätzung der Bundesregierung zu den Möglichkeiten der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Donauschifffahrt durch ein an die Flußverhältnisse angepaßtes Schiff, wie es u. a. mit Unterstützung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie für die Elbe entwickelt worden ist?
67. Abgeordnete  
**Jella Teuchner**  
(SPD)
- Erwägt die Bundesregierung die Förderung der Entwicklung bzw. Anpassung eines auf die speziellen Verkehrsverhältnisse der Donau abgestimmten Motorgüterschiffes als Alternative oder als Ergänzung zum Flußausbau mit Staustufen, und falls nicht, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert  
vom 23. Dezember 1997**

Der Ausbau einer Wasserstraße zielt darauf ab, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verkehrssystems Binnenschiff/Wasserstraße zu verbessern, d. h. die Transportkosten durch größere Schiffe und größere Ablademöglichkeiten (größerer Auslastungsgrad) zu senken. Entscheidend für einen wirtschaftlichen Schiffsbetrieb ist von daher in erster Linie die Abladetiefe.

Gemäß Entscheidung vom Oktober letzten Jahres zwischen Bund (Bundesminister für Verkehr, Matthias Wissmann) und Bayern (Ministerpräsident Edmund Stoiber) wurde festgelegt, neben dem staugestützten Ausbau der Donau alle sinnvollen Optimierungsmaßnahmen flußbaulicher Art unvoreingenommen zu prüfen und zu bewerten, so daß im Jahr 2000 mit Vorliegen gesicherter Erkenntnisse im Einvernehmen mit Bayern die Lösung getroffen werden kann, welche die verkehrswirtschaftlichen und ökologischen Zielsetzungen am besten in Einklang bringen kann.

Durch Optimierungen im Schiffbau läßt sich der Leertiefgang eines Schiffes verringern, die erzielbare Tiefgangsreduzierung bei einem gewichtsoptimierten Binnenschiff ist jedoch gering und liegt maximal im dm-Bereich, so daß die schiffbaulichen Optimierungsmaßnahmen – ganzheitlich betrachtet – nur in engen Grenzen dazu beitragen, den Schiffstransport kostengünstiger zu gestalten; sie können den Wasserstraßenausbau ergänzen, jedoch keinesfalls den die Transportkostensenkung viel stärker beeinflussenden Wasserstraßenausbau ersetzen.

Durch das Forschungsvorhaben VEBIS (Verbesserung der Effektivität der Binnenschifffahrt auf dem Wasserstraßennetz zwischen Elbe und Oder) wurden alle allgemeingültigen Erkenntnisse zur schiffbaulichen Optimierung flachgehender Binnenschiffe erforscht, so daß ein weiteres Forschungsvorhaben für ein „optimiertes“ Donauschiff keine neuen Ergebnisse liefern würde. Ein weiteres Forschungsvorhaben erübrigt sich von daher.

#### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

68. Abgeordnete  
**Brunhilde  
Irber**  
(SPD)                      Welche Vogelschutzgebiete wurden gemäß der EG-Richtlinie über die Erhaltung wildlebender Vogelarten 79/409/EWG aus Deutschland nach Brüssel gemeldet, und reichen die gemeldeten Schutzgebiete aus, um die Verpflichtungen aus der Vogelschutzrichtlinie zu erfüllen?

#### **Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck vom 5. Januar 1998**

Die Gebiete, die die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 4 EG-Vogelschutzrichtlinie nach Brüssel gemeldet hat, werden von der EU-Kommission, zusammen mit den entsprechenden Gebieten der anderen EU-Mitgliedstaaten regelmäßig veröffentlicht. Eine aktualisierte Fassung der letzten Veröffentlichung habe ich zu Ihrer Unterrichtung beigelegt. \*)

Die Länder haben anlässlich verschiedener Gelegenheiten angekündigt, daß sie im Rahmen der FFH-Gebietsausweisung weitere Vogelschutzgebiete melden werden. Eine Bewertung, ob Deutschland seine Verpflichtungen aus der EG-Vogelschutzrichtlinie erfüllt hat, kann erst dann vorgenommen werden, wenn diese Meldungen erfolgt sind.

\*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

69. Abgeordnete  
**Brunhilde  
Irber**  
(SPD)
- Ist der Bundesregierung ein Schreiben der EU-Kommission bekannt, in dem diese – als Reaktion auf ein Schreiben des Vilshofener Bürgerforums – bemängelt, daß Deutschland noch nicht ausreichend Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Richtlinie über die Erhaltung wildlebender Vogelarten 79/409/EWG ausgewiesen hat und in dem u. a. in diesem Zusammenhang die niederbayerische Donau erwähnt wird, und wie gedenkt die Bundesregierung ggf. zu reagieren?

**Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck  
vom 5. Januar 1998**

Mit Mahnschreiben vom 31. Oktober 1997 hat die EU-Kommission die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Ausweisung von Schutzgebieten gemäß Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie gerügt. Dabei hat sie die Auffassung vertreten, daß in Bayern u. a. an der niederbayerischen Donau Schutzgebiete hätten ausgewiesen werden müssen.

70. Abgeordneter  
**Michael  
Müller**  
(Düsseldorf)  
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die gesundheitlichen Auswirkungen von Platin-Emissionen, insbesondere aus Drei-Wege-Katalysatoren in Innenstädten, und welche Konsequenzen wird sie aus den darüber geführten Diskussionen ziehen?

**Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck  
vom 23. Dezember 1997**

Mit der Einführung der katalytischen Abgas-Nachbehandlung und der erst dadurch ermöglichten drastischen Reduzierung der Schadstoffemissionen der PKW hat die Verbreitung der Platinmetalle in Straßennähe meßbar zugenommen. Konkrete Hinweise auf biologische Wirkungen haben sich in den mehr als zehn Jahren seit der Einführung der Katalysatortechnik in Deutschland trotz eines beispielhaften, sehr umfangreichen Forschungsprogramms bisher nicht ergeben.

Derzeit liegen die Platinmetall-Konzentrationen in Blut- und Urinproben nicht beruflich belasteter Personen nur etwa im Bereich der Nachweisgrenze.

Nur ein kleiner Teil der emittierten Platinmetallmenge ist nach heutigem Wissensstand bioverfügbar. Bei der Wirkung muß zwischen der metallischen und oxidischen Form und den einfachen sowie den Komplexsalzen des Platinmetalls unterschieden werden. Die vom Arbeitsplatz bekannten Sensibilisierungen beziehen sich auf die Salze und Komplexsalze und spielen daher für die Umweltexposition praktisch keine Rolle.

Offen bleibt die Frage, wie sich Platin und andere katalytisch wirkende Metalle im Körper verhalten, wenn sie in feinstverteilter Form, d. h. in einer Partikelgröße im Nanometerbereich, auf den Menschen einwirken, da unter diesen Bedingungen größere Löslichkeit und höhere Bioverfügbarkeit anzunehmen sind. Ob in den Körperzellen biologische Effekte möglich oder wahrscheinlich sind, und wenn ja, mit welcher Auswirkung, ist noch unklar. Gefahren sind nach dem gegenwärtigen Wissensstand zwar nur als hypothetisch einzuschätzen, aber nicht völlig auszuschließen.

Daraus ergibt sich für die Bundesregierung die Notwendigkeit, die Entwicklung weiter aufmerksam zu verfolgen und ggf. durch weitere Forschung die Erkenntnisse zu verbessern.

### **Berichtigung**

In Drucksache 13/9118 muß die Frage 29 des Abgeordneten Hans-Joachim Hacker (SPD) richtig heißen:

„Rechtfertigt nach Auffassung der Bundesregierung allein die Feststellung, daß ein Antragsteller nach dem Vertriebenenzuwendungsgesetz über lange Zeit Leiter der Schutzpolizei einer Bezirksbehörde der Volkspolizei – zuletzt im Range eines Oberstleutnants der Volkspolizei – war, diesem unter Hinweis auf seine herausragende Stellung als Führungskader des DDR-Systems die Vertriebenenzuwendung zu versagen, ohne daß im einzelnen bewiesen wird, wodurch der Antragsteller dem totalitären Regime erheblich Vorschub geleistet oder durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat?“

Bonn, den 9. Januar 1998